

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 88 (1976)

Artikel: Aargauische Frühzeit : 1803-1852

Autor: Vischer, Eduard

Kapitel: III: Einzelstudie : von der Scheidung der Geister in der aargauischen Regenerationszeit

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-73036>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

seiner aargauischen Mitgroßräte, so sehr abhob, daß eine normale Aussprache nicht mehr möglich war⁵³. Vielleicht wäre dann auch seine oft beobachtete übergroße Heftigkeit, im philosophischen Traktat, in der Presse, im Ratssaal, die gelegentlich an die Stelle eigentlicher Argumentation trat, besser zu verstehen. Ich verfüge über keine diesbezüglichen Materialsammlungen und werfe mit diesen Bemerkungen nur eine Frage auf. Und mit dieser Frage möchte ich schließen.

Von der Scheidung der Geister in der aargauischen Regenerationszeit *

I

In den schweizergeschichtlichen Gesamtdarstellungen ist der Entwicklung des aargauischen Staatswesens in dem Zeitabschnitt, der gemeinhin als derjenige der Regeneration bezeichnet wird, ein nur geringer Raum zugewiesen. Fünf Seiten sind es, mit denen sich die aargauischen Dinge in der kritischen Geschichtserzählung Johannes Dierauers begnügen müssen; besonders karg nimmt sich die eine knappe Seite aus, die ihnen in der impressionistischen Schilderung innerhalb des dickleibigen 2. Bandes der Schweizergeschichte von Ernst Gagliardi gegönnt wird. In den von weiter Überschau getragenen Analysen Eduard Fueters (ich denke an die Eingangskapitel seines letzten Werkes «Die Schweiz seit 1848») und William Rappards («L'individu et l'état dans l'évolution constitutionnelle de la Suisse», Zürich 1937) steht es ähnlich. Der wirt-

53 Vgl. auch, was J. R. von Salis über die Notwendigkeit der Analyse neuer politischer Terminologie ausführt (Über das Studium der politischen Wissenschaft, in: Jb. der Technischen Hochschule München 1966, 69).

* Unter diesem Titel sind der Aufsatz, der ursprünglich diesen Titel trug und in der Festgabe Gallati (JHVG, 1946) erschien, und die «Untersuchungen über Geist und Politik der aargauischen Regeneration» (Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 27, 1947, 211ff.), die an der Jahresversammlung der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz vom 28. September 1946 vorgetragen worden waren, zusammengezogen, wie es auch ihrer Entstehungsweise – sie waren einander in sehr kurzem Abstande gefolgt – entspricht. Dabei konnte nicht wohl vermieden werden, daß einzelnes unter den Tisch gefallen ist. Wer gerade solches suchen sollte, dem steht ja der ursprüngliche Wortlaut in den beiden Periodika jederzeit zur Verfügung.

schaftliche Unterbau, den Fueter gibt, die soziologischen Analysen des Verhältnisses der Parteieliten zu den großen Massen, wie sie in den Werken beider vorliegen, bringen Gesichtspunkte bei, die nicht genug bedacht werden können. Indessen erweist es sich, daß sich das Phänomen des aargauischen Staatswesens der Epoche als eines einerseits repräsentativ-demokratisch erneuerten, anderseits aber starken, autoritären, auf kulturpolitische Einheit drängenden Gemeinwesens mit ganz spezifischen nationalen Gegebenheiten mit den hier zur Verfügung gestellten Kategorien nicht ohne weiteres einfangen läßt.

Der Grund für diese geringfügige Berücksichtigung des Aargaus kann nicht darin liegen, daß seine Rolle innerhalb des damaligen eidgenössischen Staatensystems von den Geschichtsschreibern, die eine Gesamtschau anstreben, gering eingeschätzt wird. Er liegt in dem äußeren Umstand, daß bisher keine abschließenden modernen Untersuchungen oder gar Darstellungen vorlagen, auf die sich Autoren, die notgedrungen ihr Spezialgebiet überschreiten und so auf weite Strecken hin nicht aus erster Hand arbeiten, stützen könnten.

Über den aargauischen Bereich hinaus, dem unsere Ausführungen gelten sollen, scheint mir die Aufgabe zu bestehen, ein Bild jener Jahre zu zeichnen, das vom Jahre 1848 als notwendigem Schlußjahr gelöst ist, das die Epoche, ihre Menschen und Ereignisse, ihre Bestrebungen und Verwirklichungen also als solche enthält, gezeichnet auf Grund der Analyse und der Betrachtung, die Distanz und Perspektive eines Jahrhunderts gewähren. Wirtschaftsgeschichtliche und soziologische Gesichtspunkte werden dabei von Nutzen sein können, der Nachdruck muß m.E. gerade bei Erforschung und Darstellung der Regenerationszeit doch auf Politik und Geist liegen.

Carl J. Burckhardt hat damit im Jahre 1925 einen Anfang gemacht. Er hat mit seiner Neuhaus-Biographie einen Staatsmann jener Zeit, er hat einen eidgenössischen Ort – Bern –, und er hat darüber hinaus sozusagen die große Politik des damaligen schweizerischen Staatensystems in neuer, weiter und tiefer Weise dargestellt. Auf der Person des Staatsmannes, wie sie sich auswirkt, zumal eben in dieser großen Politik, liegt der Nachdruck, in der Erfassung der persönlichen Werte wie in der erfahrenen Einsicht in den Ablauf der politischen Vorgänge, von der die Darstellung getragen ist und die sie zu vermitteln sucht, der bleibende hohe Wert dieser Arbeit. Dabei darf allerdings nicht verschwiegen werden, daß Burckhardt wohl einige neue Quellen aus auswärtigen Archiven

beigezogen hat, daß er aber, abgesehen von der Erschließung des neuhausischen Nachlasses, die inner-schweizerische Quellenkunde nicht wesentlich bereichert, sich vielmehr mit den Grundlagen, die v. Tillier und G. J. Baumgartner gelegt haben, begnügt hat.

Was C. J. Burckhardt gab, ist für manche andere Kantone, ist zumal für den Aargau, und zwar nun mit besonderem Nachdruck auf der Innenpolitik, erst zu tun, wenn auch von vornherein auf den Glanz der burckhardtischen Darstellung verzichtet werden muß. Wenn sich der heutige Forscher nach Vorgängern und Vorbildern umsieht, so werden ihn die Betrachter der Zeitgeschichte ihrer Tage durch Tiefe und klaren Blick oft überraschen, so sehr, daß er sich in zweifelnden Momenten daran erinnert, daß namhafte Geschichtsschreiber die These vertreten haben, nur selbsterlebtes Geschehen sei im Grunde adäquat darstellbar. Kein Geringerer als der Begründer der kritischen römischen Geschichte, Barthold Georg Niebuhr, gab dieser Überzeugung Ausdruck, als er in den Zwanzigerjahren des 19. Jahrhunderts an der Bonner Universität die – auf Grund von Nachschriften von Hörern herausgegebenen – «Vorlesungen über das Zeitalter der französischen Revolution» hielt; in ähnlicher Weise hat sich übrigens schon im Jahre 1816 der junge Solothurner Geschichtsschreiber Glutz-von Blotzheim geäußert, der erste Fortsetzer der Müllerschen Schweizergeschichte. Jedenfalls ist es erstaunlich, wie wahr und richtig in den zeitgeschichtlichen Darstellungen, in Mémoires, ja in Rechtfertigungsschreiben oder Prozeßschriften der 30er und der 40er Jahre des letzten Jahrhunderts aus Anzeichen die wirklichen Tendenzen, aus Folgen die zugrundeliegenden Zusammenhänge erfaßt wurden. Und denken wir gar an die Höhe des Standortes, den dann ein Heinrich Gelzer oder ein Ph. A. von Segesser einnehmen werden!

Parteistandpunkte sind naturgemäß derartigen Darstellungen nicht fremd, ja, an dem Wollen des Autors mag sich geradezu seine Einsicht entzünden. Parteigesichtspunkte spielen aber auch in der eigentlichen Historiographie des ganzen Jahrhunderts, das auf die Ereignisse unserer Epoche folgte, ihre Rolle, ja, es kann ruhig von einer Fortführung der Kämpfe der 1830er und 1840er Jahre mit literarischen Waffen gesprochen werden. Zu einem neuen Höhepunkt schwoll diese Auseinandersetzung in der Zeit des Kulturmampfes der 70er Jahre an. Wogen lange die radikalen Gesichtspunkte und Wertakzente vor, die ja auch den repräsentativen Gesamtdarstellungen der Dändliker und Dierauer nicht völlig fremd sind, so machen sich, wenn ich recht sehe, seit einiger Zeit

die katholischen stärker fühlbar. Geschichte wird doch *so* auf beiden Seiten nicht geschrieben. Es gilt, wie wir es schon sagten, sich wieder stärker in die Zeit hinein zu stellen, zugleich aber auch sich stärker *über* die Zeit zu erheben.

Allzusehr dem Momente verhaftet, um unmittelbare historische Erkenntnisse zu bieten, sind dagegen i. A. die Aktenstücke mannigfaltiger Art, wie sie unsere Archive bergen, Parlamentsreden, Streitschriften, Zeitungsartikel und Briefe. Mittelbar helfen sie doch sehr viel. Sie ermöglichen uns, wirklich aus dem Moment heraus zu sehen, ohne die eingetretenen Folgeereignisse als notwendige bereits in die Rechnung einzustellen. Hier liegt beschlossen, was als der eigentliche Quellenstoff der Epoche zu gelten hat. Behutsam benutzt, werden die genannten Quellen manchen Aufschluß ohne weiteres vermitteln können. Gerade an dieser Stelle darf aber wohl betont werden, wie wünschbar es wäre, wenn sich nicht nur der quellenarmen Frühzeiten, sondern auch der in ihrem papierten Überfluß fast erstickenden Neuzeit eine kritische Quellenkunde annähme. Ich nenne ein Beispiel: Im Jahre 1842 erschien Friedrich Hurters umfangreiche Streitschrift «Die Befindung der katholischen Kirche in der Schweiz» (1842). Nachträge, von denen einer speziell den «Aargauischen Katholiken und dem Radikalismus» gewidmet ist, folgten ihr. Hurters Publikationen sind von erstaunlichem Stoffreichtum, in den raisonnerenden Teilen sind sie nicht ohne wertvolle Gesichtspunkte. Was den Aargau anbetrifft, so sagen wir wohl nicht zu viel, wenn wir der Vermutung Raum geben, die ganze katholische historiographische Tradition gehe letzten Endes auf Hurter zurück. Der kritische Forscher aber wird dieses Buch nur zögernd benutzen, solange die Zuverlässigkeit der darin mitgeteilten Tatsachen nicht kritisch untersucht ist.

Die Aufgabe, Politik und Geist der Regenerationszeit untersuchend und darstellend neu zu erfassen, läßt sich nach drei Richtungen an die Hand nehmen. Einmal wäre das *Typische* zu erfassen. An den aargauischen Realitäten also wäre etwas zu erwägen, was es denn hier mit Begriffen wie Liberalismus, Radikalismus, Ultramontanismus, Konservativismus usw. auf sich habe, und die also gewonnenen Allgemeinbegriffe wären einer neuen Darstellung dienstbar zu machen. Neue Aufmerksamkeit wäre dann zu schenken den Ereignissen, dem *Ablauf der Dinge*. Es müßte also etwa überwunden werden können der Dualismus in Auffassung und Darstellung der kritischen Januartage des Jahres 1841, die

in der Klösteraufhebung vom 13. d.M. gipfelten, wobei sich die eine Auffassung letztlich, wie wir eben sahen, auf F. Hurter, die andere aber auf Augustin Keller¹ zurückführen läßt. Ebensoviel Aufmerksamkeit gebührt endlich den in solchen Zusammenhängen auftretenden handelnden *Gestalten*, den Menschen, die, wiewohl auch wiederum von der allgemeinen Zeitstimmung getragen, die politischen Ideen so und nicht anders ausreifen lassen, auf den Gang der Dinge einwirken, dabei scheiternd oder sich bewährend. Kaum wo lassen sich so erschütternde Einblicke in die Vergänglichkeit alles Irdischen gewinnen. «Der Mensch lebt, wirkt nur in der Idee fort, durch die Erinnerung an sein Dasein», lesen wir in einem Aphorismus des Novalis. Aber diese Erinnerung erlischt. Und nach kaum hundert Jahren kann nicht nur von dem Stillen im Lande, sondern auch von manchen Männern, die in ihrem Gemeinwesen eine bedeutende Stellung eingenommen haben, selbst Geburts- und Todesdatum oft, wenn überhaupt, nur noch durch das Zivilstandsamt ihrer Heimatgemeinde erfragt werden, alles weitere ist Aufgabe mühsamster Nachforschung, die lange nicht immer zum Ziele führt. Für den Aargau liegen in dieser Hinsicht die Dinge um so ungünstiger, als, im Gegensatze etwa zu Basel, Jahrzehntelang die Archivleitung der Sammlung privater Papiere keine Aufmerksamkeit geschenkt hat, und heute läßt sich trotz allem verdienstlichen Bemühen natürlicherweise nur wenig nachholen.

Nach diesen drei Richtungen muß die Arbeit nun aber möglichst Hand in Hand vorgetrieben werden, wenn sie fruchtbare Ergebnisse erzielen soll. Auf dem personengeschichtlichen Bereiche liegt der Nachdruck bei dem Thema, das wir uns für diese Studie gestellt haben.

II

Nach dem glanzvollen Durchbruch der Neuerungsbestrebungen in den größeren Kantonen trat die politische Entwicklung der Schweiz bekanntlich seit dem Jahre 1839 sichtlich in ein Krisenstadium ein. Neben die rein politischen Antagonismen traten jetzt besonders ausgeprägt diejenigen des Geistes.

In diesen Jahren der krisenhaften Zuspitzung aller Gegensätze kam es in hohem Maße auf die persönliche Bewährung der Mithandelnden an.

1 [Augustin Keller], Die Aufhebung der aargauischen Klöster. Eine Denkschrift an die hohen Eidgenössischen Stände [Aarau 1841], 157 S. Über das Problem der Verfasserschaft siehe oben, Anm. 278 zu «Zur Geschichte ...».

Die Geister schieden sich. Die einen gingen den angetretenen Weg weiter, auf beiden Seiten. Andere entdeckten erst jetzt ihren eigentlichen Standort: K. Siegwart-Müller, der Luzerner Staatsmann der Sonderbundszeit, hatte ja bis 1840 im liberalen Lager gestanden; Gallus Jakob Baumgartner, der Redaktor des radikalen «Erzähler» und st. gallische Landammann, zog 1841 einen Strich unter seine bisherigen Bestrebungen. Seine «Geschichte der Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen» bildet neben Tilliers «Geschichte der Eidgenossenschaft im Zeitalter des sogeheißenen Fortschritts» bis heute den Ausgangspunkt für jede dieser Epoche gewidmete Bemühung.

Neben diesen großen, allgemein bekannten Beispielen der inneren Wandlung und äußeren Richtungsänderung – Apostasie nannten es die bisherigen Freunde, wenn sie sich noch schonend ausdrückten – stehen manche kleinere. Auch auf dem uns jetzt besonders interessierenden Boden des Aargaus finden sie sich. Auch für sie mag gelten, was Dierauer über Baumgartner gesagt hat: «Es wird niemals völlig sicher zu erkennen sein, wie Baumgartner dazu kam, sich von seinen früheren, so machtvoll ausgesprochenen Überzeugungen abzuwenden; denn dem Geschichtsforscher ist es nur selten vergönnt, in das innerste Seelenleben eines Dahingeschiedenen zu dringen».² Müssen wir also von vornherein auf eindeutige Resultate verzichten, so bietet es doch einen eigenartigen Reiz, dem Geschick von Männern nachzugehen, die an einem bestimmten Punkte aus innerster Nötigung Halt machen mußten. Politisch wirksamer sind die geradlinigen Kraftnaturen, die ihr Dämon einem einmal für immer erfaßten Ziele entgegentreibt. Als großen Repräsentanten dieses Typus sei auf Augustin Keller an dieser Stelle gerade nur hingewiesen. Andere führt Gewissen oder Einsicht zu einem Bruche, der sie neue Bahnen einschlagen oder aber politisch scheitern, in einem tieferen Sinne aber erst recht sich selbst treu bleiben läßt.

Das *aargauische Staatswesen der Regenerationszeit* ist als der «Kulturrkanton» in das allgemeine Bewußtsein übergegangen. Es hat die Klöster, jene Stätten der «Verfinsterung», beseitigt und von da aus sich auch in den größeren, auf der Ebene des eidgenössischen Staatensystems, unter Führung Berns und seines Schultheißen Neuhaus ausgetragenen Kampf

2 JOH. DIERAUER, Politische Geschichte des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1904, 70.

– In allgemeinerer Weise äußert sich über das Phänomen der politischen Richtungsänderung Ph. A. v. Segesser in seiner Würdigung von Konstantin Siegwart (Sammlung Kleiner Schriften II, 458).

gegen die Jesuiten, für die Überwindung eben dieses Staatensystems gestürzt.

In diesem vielgestaltigen Kanton war man ferne davon, jedem das Seine zu geben, vielmehr sollte letzten Endes allen das Gleiche verschafft werden, und wo sich geistige Autonomie regte, da half der Staatsapparat, dessen Träger sich sozusagen als die Agenten des Weltgeistes fühlten, nach. Man war weit davon entfernt, die liberalen Konzeptionen eines Benjamin Constant zu den seinen zu machen. Weit mehr als Freiheit galt diesem Staatswesen staatliche Kraft und geistespolitische Einheit. Es wird einmal eine Aufgabe für sich sein, Herkunft und eigentliches Wesen dieser aargauischen Politik ganz zu erfassen.

Doch scheint mir die Behauptung gewagt werden zu dürfen, die tiefsten Tendenzen dieses Staates seien totalitärer Natur gewesen. Wo aber weite Sektoren des gesellschaftlichen Lebens vom neuen Staat noch nicht erfaßt sind – der Aargau erreichte die Rechtseinheit seiner Teile erst nach Ablauf dieser Epoche; er kannte, wie einst das alte Athen, keine direkten Staatssteuern; stärkster wirtschaftlicher Aufstieg war noch durch keine sozialpolitischen Schranken gehemmt –, wo bei aller Betonung der zentralen Autorität und ihrer Organe in den Bezirken und Gemeinden doch die dauernd zur Verfügung stehenden Zwangsmittel fehlen, läßt sich ein totalitäres Ideal nur schwer realisieren. Mehr und mehr haben sich im Laufe der dreißiger Jahre zwei extreme politische Haltungen herausgebildet: der radikalen Regierungspartei stand die Opposition der Freiämter Katholiken gegenüber, beide Strömungen nicht ganz leicht zu fassen in Wesen, Herkunft und Wollen. Die vermittelnde Richtung der J. Herzog von Effingen, R. Feer, R. Rauchenstein usw., der auch einzelne maßvolle antiradikale Katholiken aus dem Fricktal und aus Baden nahestanden – diese Richtung hatte sich in der Neuen Aargauer Zeitung ein Organ geschaffen und konnte durch die Basler Zeitung eine weitere schweizerische Öffentlichkeit erreichen –, vermochte das Zusammenprallen dieser Extreme nicht zu verhindern. Im Spätjahr 1840 wurde ein Verfassungsentwurf, der beiden Teilen etwas, keinem alles geben wollte, mit erdrückender Mehrheit verworfen, weil er keinem die ersehnte volle Befriedigung hatte bieten können. Die Volksabstimmung vom 5. Januar 1841 aber sanktionierte nun ein Staatsgrundgesetz, das dem katholischen Bevölkerungsteil nicht nur die von ihm erstrebten positiven Garantien für einen ungekränkten freien Wirkungsbereich der Kirche vorenthielt, sondern sogar die politische

Parität der beiden Konfessionen, die seit 1815 ein integrierender Bestandteil des aargauischen Verfassungsrechtes gewesen war, hatte fallen lassen. Es folgten die bekannten, bis jetzt indessen nie kritisch und unbefangen untersuchten und dargestellten Ereignisse, die in der Klösteraufhebung vom 13. Januar 1841 gipfelten und zu einer mehrwöchigen Besetzung des Freiamtes durch Truppen des Aargaus und der Nachbarkantone führten. Unversöhnlicher als je standen sich die Parteien gegenüber. Ja, der Kampf um politische Ideologien oder um sachliche Postulate, der bisher quer durch die Konfessionsteile hindurchgegangen war, war, sich entzündend an der Klosterangelegenheit (wie später in gesamtschweizerischen Zusammenhängen am Jesuitenhandel), doch wiederum weithin zu einem solchen der Konfessionen geworden. Und was ein aargauischer Hausstreit war, wurde bald zu einer großen, gesamteidgenössischen Auseinandersetzung, bei der sogar die Gefahr der ausländischen Intervention im Bereiche des Möglichen lag.

Überblicken wir nun den Kreis der aargauischen Politiker der Epoche, so sehen wir neben den Männern, die von Anfang an ihren Standort gefunden hatten und unentwegt ihre Ziele verfolgten, sei es, daß Temperament und Charakter, sei es, daß Überlieferung und Herkunft, sei es, daß Bildungserlebnis und Überzeugung sie bestimmten, eine kleinere Schar, für die früher oder später ein Wendepunkt eintrat.

Aus den allerersten Jahren der Epoche sind zwei derartige Fälle zu nennen, derjenige des Dichters Abraham Emanuel Fröhlich (1796–1865) und der des rechtsstaatlichen Liberalen Dr. iuris Rudolf Feer (1788 bis 1840)³. An der bekannten Konferenz zu Baden (20.–27. Januar 1834), die über die Begründung eines Metropolitanverbandes in der Schweiz und über die Sicherung der staatskirchlichen Rechte der Regierungen zu beraten hatte, ließ sich die aargauische Regierung vertreten durch Gregor Lützelschwab⁴ aus Kaiseraugst (1793–1860) und Edward Dorer aus Baden. Beide sind in den folgenden Jahren diesen Bestrebungen untreu geworden. In eine Reihe mit Lützelschwab und Dorer gehört

3 Über R. Feer siehe in diesem Bande S. 61 und 123 f. Selbstredend sind auch hier wie in jedem personengeschichtlichen Falle die Lebensbilder bzw. das Lexikon zu konsultieren. In der Regel werden wir aber nur noch ausdrücklich angeben, wenn eine Gestalt sich in diesen beiden Nachschlagewerken *nicht* findet. Im übrigen mag es auch nicht schaden, wenn der Leser sieht, wie mühsam – aber auch wie schön! – das Arbeiten war, als diese Nachschlagewerke noch nicht existierten.

4 Über Gregor Lützelschwab siehe in diesem Bande Anm. 215 zu S. 107 und Anm. 75 zu S. 335.

nun auch der aus dem Freiamt stammende, aber in Laufenburg wirkende Dr. iuris Kaspar Leonz Bruggisser, einer der tätigsten Beförderer der aargauischen Revisionsbewegung von 1830 und in der Folge einer der maßgebenden Exponenten des regenerierten Aargaus.

Lützelschwab wurde nach seinem Ausscheiden aus dem Kleinen Rate (1836) Oberrichter. Als Mitglied des Großen Rates nahm er auch weiterhin an der Politik einen gewissen Anteil. Dorer wie Bruggisser dagegen sind im Zusammenhang mit ihrer Wandlung aus dem politischen Leben ausgeschieden.

Endlich gehören in diesen Zusammenhang zwei Männer, für die ihre *Wandlung* nicht Mäßigung oder gar Ruhe bedeutet hat, die sich vielmehr nun in einen Kampf auf Leben und Tod für die neu erfaßten Ideale gestürzt haben. Ich denke an die beiden Juristen Jakob Ruepp und Anton Weißenbach, die als Mitglieder des Bünzer Komitees im Jahre 1843 wegen Hochverrates in contumacium zum Tode verurteilt wurden, nachdem sie sich durch die Flucht außer Landes dem Zugriff der Behörden entzogen hatten.

III

Jakob Ruepp (1792–1857), von Sarmenstorf, war der zweite Sohn des helvetischen Senators Alois Ruepp. Von seinem Rechtsstudium in Heidelberg zeugt eine gekrönte Preisschrift aus seiner Feder «*De vindicatione rerum mobilium Germanica*», die 1823 in Paris im Drucke erschien. Er war Gerichtsschreiber in Bremgarten von 1827 bis 1837, wurde 1838 Obergerichtssuppleant, und war von 1827 bis 1841 Mitglied des Großen Rates, wo er indessen keine hervorstechende Rolle gespielt hat. Als Präsident einer Kommission, der u. a. auch Augustin Keller angehörte, hat er sich in einer wichtigen Angelegenheit als Rechtskonsulent seiner Heimatgemeinde Sarmenstorf betätigt. Seine ursprünglich radikale, auf die kirchenpolitischen Maßnahmen der aargauischen Regierung eingeschworene Gesinnung belegt ein Brief an seinen damaligen Freund K. R. Tanner aus dem Jahre 1835, der bei dessen Briefnachlaß erhalten geblieben ist. Zwischen 1838 und 1840 muß er seinen «früheren radikalen Grundsätzen» entsagt haben. Als Mitglied des Bünzer Komitees wurde er einer der tätigsten Vorkämpfer der Freämter Katholiken⁵.

5 Die Angaben über Ruepps Leben beruhen auf den aargauischen Amtskalendern, auf Archivalien des Gemeindearchivs Sarmenstorf sowie auf gütigen Mitteilungen

Der Offizial-Verteidiger im Hochverratsprozeß, W. Baldinger aus Baden, der von den persönlichen Verumständungen der politischen Wandlung Ruepps wenig zu sagen wußte, hob diese ins Allgemeine und führte aus: «Der Verteidiger weiß nur das, daß man in redlichem wie in unredlichem Sinne seine politische Stellung ändern kann; daß sich solche Umwandlung in der Regel allmählig, fast unbewußt, und unter hundert unwägbaren Einflüssen macht; er weiß, daß sich keine schlechten Motive für die Sinnesänderung des Inquisiten nachweisen lassen; er weiß, daß man über das Gewissen nicht richten soll.»

Wie Ruepp, stieß Anton Weißenbach (1796–1889) erst in letzter Stunde zu dem Ausschuß der klerikalen Freiämter Demokraten, doch brauchte er dazu keinen ganz so weiten Weg zurückzulegen wie sein Kollege. Er stammte aus alter Bremgartner Familie, die sechs Schultheißen hervorgebracht hatte, aus der auch gelehrte Theologen hervorgegangen waren. Weder über seine allgemeine noch über seine juristische Ausbildung ist mir etwas bekannt geworden. Er wird als Mann von Geist und Bildung, als Vertreter einer durchaus liberalen Richtung geschildert, ohne daß er deshalb von den in den dreißiger Jahren sich herausbildenden Zuständen befriedigt gewesen wäre. In diesem Sinne betätigte er sich denn auch mehrere Jahre im Großen Rate. Indessen schaute er mehr in die Zukunft als in die Vergangenheit und förderte vorurteilsfrei viel Neues und Gutes.

Tausendfache Berührungen verband ihn mit dem Volke. Der Verteidiger im Hochverratsprozeß von 1843, der ihm in Freundschaft und Kollegialität seit Jahren verbundene W. Baldinger, dessen Plädoyer wir diese Angaben mit den nötigen Vorbehalten entnehmen, glaubt, daß ihm, sofern er im Freiamte in der kritischen Periode der Verfassungsrevision für seine Mitbürger wirken wollte, keine andere Wahl geblieben sei, möchte ihm persönlich noch so sehr der Protest gegen die bisher eingeschlagene politische Richtung wichtiger sein als das positive Programm oder die Art des Vorgehens der katholischen Demokraten: «Er wählte die Partei des Volkes, mit dem ihn die subjektive Überzeugung von der Schädlichkeit des radikalen Systems und das Bewußtsein der Zurücksetzung des katholischen Landesteiles verband». Es wäre höchst wichtig, wenn über

des hochw. Herrn Pater Martin Baur † in Einsiedeln. – Der zitierte Brief Ruepps an Tanner findet sich in der Tannerschen Briefsammlung in der KBAG, Bd. 1, Nr. 98.

die Geistesart gerade dieser Männer mehr beigebracht werden könnte. Die Dürftigkeit der Unterlagen verbietet es bis jetzt⁶.

IV

Etwas näher soll uns nun die politische Entwicklung von Kaspar Leonz Bruggisser und Edward Dorer beschäftigen. Die hier einigermaßen befriedigende Quellenlage macht das möglich. Die Ergebnisse werden vielleicht davon überzeugen, daß sich derartige personengeschichtliche Detailarbeit schließlich lohnen kann.

Kaspar Leonz Bruggisser wurde im Jahre 1807 geboren. Er stammte von Wohlen im Freiamte. Er studierte auf deutschen Universitäten die Rechte und schloß seine Studien mit dem Doktorexamen ab. Nach ausgedehnten Reisen, auf denen er manche politische Beobachtungen sammelte, kehrte er in die Heimat zurück und wurde aargauischer Fürsprech. Mitunterzeichner der Lenzburger Petition vom 12. September 1830, suchte er, wie Tanner und seine Freunde, sich zusammen mit seinem Vetter Johann Peter Bruggisser (1806–1870) dem gewaltsamen Vorgehen Fischers von Merenschwand entgegenzusetzen. Wie er, trotz seiner Protestation, mitgerissen wurde und dann zusammen mit seinem Vetter als Unterhändler zwischen den Freiämter Insurgenten und der aargauischen Regierung wirkte, ist bekannt. Bruggisser wurde Mitglied des Verfassungsrates, gehörte dem Großen Rate bis zum Jahre 1846 an und vertrat seinen Kanton viermal an der Tagsatzung. Anfangs der dreißiger Jahre siedelte er nach Laufenburg über, in die Heimat seiner Gattin, der Tochter des dortigen Bezirksamtmanns Brentano, und wurde daselbst Bezirkgerichtspräsident⁷.

Bruggisser gehörte zu den maßgebenden Begründern des regenerierten

6 Die Angaben aus den Plädoyers im Hochverratsprozeß von 1843 sind entnommen dem Aktenverband B VIII (Verteidigung im Aufrührprozeß vom Bezirk Bremgarten) des StAAG. Die genealogischen Angaben über die Familie Weißenbach werden einer freundlichen Auskunft des Zivilstandsamtes Bremgarten verdankt.

7 Einige Daten des äußeren Lebens stellt zusammen: Gustav Wiederkehr, *Unsere Heimat IV*, Wohlen 1930, 28, Anm. 13. Etwas weiter führen die Nekrologie über Kaspar Leonz Bruggisser: «Schweizerbote» vom 19. Februar 1848, über Peter Bruggisser: «Freiämter Stimmen» vom 12. Januar 1870 (enthält auch einige Angaben über K. L. Bruggisser). Zumal auch über die politischen Auffassungen und deren Wandel geben Aufschluß die Verhandlungsblätter des aargauischen Gr. R. seit 1831, eine wohl noch viel zu wenig ausgeschöpfte Quelle für diesen Zeitraum. Vgl. auch: CHR. FREYMUND [Pseudonym], *Die Bestrebungen der*

Aargau^{7a}. In der Folge trat er dafür ein, daß die Verfassung von 1831 als unantastbares Heiligtum dastehé, daß sie in all ihren Bestimmungen Wahrheit werde. Deshalb waren Geschäftsordnungsdebatten, solche über die richtige Anwendung von Reglementen, Gesetzen oder Verfassungsbestimmungen für ihn keine Äußerlichkeiten. Unzählige Male ergriff er bei solchen Anlässen das Wort. In diesen, wie in fast allen anderen Voten Bruggissers sind die Prinzipien, von denen er sich als doktrinärer Politiker leiten ließ, mit Händen zu greifen: Das verletzte Naturrecht wie der wieder erwachte «Geist der Altvordern» haben zu dem Akt legitimen Widerstandes geführt, als den er retrospektiv den Aufstand vom 6. Dezember 1830 angesehen wissen wollte⁸. Im Sinne der Repräsentativdemokratie sollte der Große Rat, als dessen Mitglied Bruggisser sprach, wirklich die oberste Behörde sein, der Großratspräsident über dem Landammann stehen⁹. Für Rechtsgleichheit, gegen Aristokratismus jeglicher Art, wurde er nicht müde aufzutreten¹⁰. So sollte

aargauischen Katholiken, ihre Kirche durch konfessionelle Trennung zu sichern, 1840, 130f.

7a K. L. Bruggisser war Mitglied der Verfassungsrevisionskommission und des Verf.-Rates von 1831. Die (gedruckten) Verhandlungen des Verf.-Rates des Kantons Aargau, Aarau 1831, zeigen, daß K. L. Bruggisser kaum eine Sitzung vorübergehen ließ, ohne das Wort zu ergreifen, von der Notwendigkeit durchdrungen, «mit Ernst an der Gründung des Staates [sic!] zu arbeiten» (Nr. 5).

8 Verh. 1831, 69, 471; vgl. 1834, 477.

9 Verh. 1835, 100, 105, 124. – Wenn übrigens der Aargau bis heute an der Spitze seiner Regierung einen Landammann, als seinen Vertreter einen Landstatthalter stehen hat, so geht diese Titulatur auf einen Antrag von K. L. Bruggisser zurück. Er lehnte das «fremde Wort ‚Präsident‘» ab und befürwortete den Landammann als «ächt schweizerisch und republikanisch» (Verh. des aargauischen Verf.-Rates 1831, Nr. 10/11, 12). Hier dürfte ein Punkt sein, wo sich einmal, wenn auch nur in einer Äußerlichkeit, der Einfluß der altschweizerischen Demokratie der Landsgemeindeorte auf die «regenerierten» Kantone des schweizerischen Mittellandes nachweisen läßt.

10 So sprach sich K. L. Bruggisser aus politischen Gründen gegen den Verkauf der Ruine Schenkenberg an einen bayerischen Freiherrn Max. Jos. v. Schenkenberg aus, wobei er u. a. äußerte: «Ich glaube nicht, daß es der Würde des Aargaus angemessen sei, um ein paar lumpige Franken einen Freiherrn sich wieder bei sich einnisteten zu lassen.» es sei «im Widerspruch mit dem Geiste unserer Verfassung, ... gegen einige ... Geldstücke die freie aargauische Erde, diesen klassischen Boden der neueidgenössischen Freiheit, eitlem Junkervolke zum Stoffe von Adelsdiplomen hinzugeben». Bruggisser blieb mit seinem doktrinären Gegenantrag in der Minderheit. Verh. 1832, 374 ff.

auch das Land jetzt nicht mehr hinter der Residenz, hinter den städtischen Gemeinwesen überhaupt zurückstehen.

Gewissensfreiheit, Petitionsrecht usw. waren ihm zunächst teuer. Doch hier bricht sich die individuelle Freiheit am Wohle des Ganzen, und wo sich diese Frage stellte, entschied er sie zugunsten des Staates.

Die *Einheit* des Staates war ihm teuer. Sie stellte sich ihm in der einheitlichen Gesetzgebung – wir werden noch davon hören – und im einheitlichen Geiste dar.

Deshalb drängte Bruggisser schon 1832 auf die baldige Vorlegung eines Schulgesetzentwurfes. An den Jesuiten soll man ein Beispiel nehmen, «man bedenke, was die Jesuiten zu ihrer Zeit gewirkt, wo sie den Unterricht allein in ihren Händen hatten».¹¹ Die Schule des neuen Staates ist Staatsanstalt, sie ist wohl das «wichtigste Hoheitsrecht»¹² des Staates, «der Unterricht einer der wichtigsten Hebel, der Staatsgesellschaft diese oder jene geistige Richtung zu geben».¹³

Weit größeres Augenmerk als der Schule schenkte Bruggisser der Kirche. Wie andere aargauische Staatsmänner der Zeit sprach und handelte er als Bürger einer geistigen Welt, in der die Konfessionsunterschiede überwunden waren. Es war der Geist der ersten drei Jahrzehnte der aargauischen Geschichte: damals haben z.B. Geistliche beider Konfessionen an den Bestrebungen der aargauischen Bibelgesellschaft mitgearbeitet. Der «regenerirte» Staat von 1830 begnügte sich nicht mehr mit einer still behutsamen Haltung, in eifrigem Wirken wollte er auch auf kirchlichem Gebiete bewußt forschreiten. Aber es war auch jetzt zunächst nicht ein Kampf der Konfessionen gegeneinander. Wenn Bruggisser einmal berichtet, die «Wühler» gäben vor, «,reformierte Ketzer‘ und ‚lutherische Katholiken‘ wollen dem Volke die Religion nehmen oder gefährden»,¹⁴ so treffen die von Bruggisser vehement abgelehnten Gewährsmänner in einem gewissen Sinne doch den Kern der Sache: Freisinnige Männer beider Konfessionen kämpften für einen neuen Geistein, der alles erfüllen sollte. Ihnen waren die unverständlichen Überbleibsel der alten Zeit Ärgernisse, gegen die der Staat auf Grund eines Aufsichtsrechtes, das in seiner Natur liege und ohne das er nicht bestehen könne, einzuschreiten habe. Bruggisser bestritt deshalb rund-

11 Verh. 1832, 47.

12 Verh. 1835, 666.

13 Verh. 1835, 773f.

14 Verh. 1834, 767.

weg das Bestehen einer Religionsgefahr, wie es noch viele Jahre später Augustin Keller und seine Freunde tun sollten. Widerstand gegen die Bestrebungen der Repräsentanten dieses Staates, der zu beseitigen befugt ist, «was seinem Zwecke und dem Vorwärtsschreiten des Volkes hinderlich ist»,¹⁵ kam jetzt der Majestätsbeleidigung nahe, auf alle Fälle zeigte sich darin das Wirken eines finsternen Geistes gegen die «heiligsten, teuersten Absichten» einer aufgeklärten Mehrheit. Aber wie man das auch ansehen mochte, die Gegenkräfte wurden geweckt, der kurialistischen Renaissance im Kanton recht eigentlich Eingang verschafft.

Wenn R. Rauchenstein einmal an Andreas Heusler schreibt, die Geschichte des Aargaus gehe seit einigen Jahren halb «in einer sehr profanen Kirchengeschichte» auf, so ist Bruggisser einer der Initianten, eine der Hauptgestalten dieser profanen Kirchengeschichte gewesen, einer der Hauptkämpfer für die *iura maiestatica circa sacra* des aargauischen Staates. Bruggisser sah sich – und in solchen Tiraden erinnert er lebhaft an den damals vielgelesenen deutschen Publizisten Carl Julius Weber – als Teilhaber eines säkularen Kampfes für Licht und Aufklärung, in den schon ein Heinrich IV. verstrickt war, als er mitten im Winter barfuß vor «einem Maitressenpalais in Italien»¹⁶ auf die Willkürentscheidung des Papstes warten mußte. Die Klöster der Schweiz sah er als «Vorposten einer fremden Armee» an, die seit Jahrhunderten «unser Volk in seiner Bahn zur besseren Bildung und zur Entwicklung seiner nationalen Kräfte still gestellt» habe¹⁷. Würde man auf die Badener Konferenzartikel verzichten, so meinte er 1834, so sei zu beweisen, «daß wir uns zu Heloten einer wuchernden Klasse herabwürdigen würden».¹⁸ Denn zwei Parteien gebe es: «Die eine will Verdummung und Knechtschaft, und die andere die Freiheit der Völker.»¹⁹ Bruggisser kämpfte diesen Kampf mit einem Pathos, dessen Reinheit einzig durch die unerhörte Schärfe und Grobheit seiner Sprache getrübt ist²⁰. Er stand bei den Kampfmaßnahmen des Jahres 1835, die zu einer militärischen Besetzung des Freiamtes führten und mit dem Klosteradministrationsdekret und dem Ver-

15 Verh. 1836, 138.

16 Verh. 1834, 766.

17 Verh. 1835, 1446.

18 Verh. 1834, 264.

19 Verh. 1834, 765.

20 Verh. 1832, 44, äußerte Reg. Rat Hürner: «Solche Reden sind seit dreißig Jahren in dieser Versammlung nie erhört worden.»

bot der Novizenaufnahme ihre Krönung erfuhren, an der Spitze. Wäre es auf ihn allein angekommen, so wäre man schon ein Jahr vorher weit schärfer vorgegangen²¹.

Der dergestalt regenerierte Aargau sollte sich nun auch nach außen entsprechend auswirken. «Was hat der Aargau zu tun?», so ließ sich Bruggisser schon im September 1831 bei der Tagsatzungsinstruktionsberatung im Großen Rat vernehmen: «Wir dürfen es wohl aussprechen, wenn auch nicht an Umfang und Reichtum, so hat doch der Kanton Aargau in moralischer Beziehung ein großes Gewicht in der Waagschale der Eidgenossenschaft.»²² Bruggisser trat mehrfach entschieden für das Widerstandsrecht, ja für das Recht der Selbstkonstitutionierung unterdrückter Minderheiten ein. In den Angelegenheiten von Basel und Schwyz riet er immer zu den radikalsten Maßnahmen. Desgleichen in der Frage der Bundesrevision, von der er einmal im Jahre 1833 sagte, sie verdiene als Nationalfrage den Vorrang vor jeder andern, auch vor den kirchlichen Fragen²³. Kompromißwilligen gegenüber betonte er, daß der Austrag zwischen den erträumten Vorrechten und dem Recht geradezu eine gesamteuropäische Frage sei und nicht in der Schweiz allein entschieden werden könne²⁴.

Den konzentriertesten Ausdruck für seine Staatsanschauung fand der junge Bruggisser in einem «Rechtsgutachten über die Ansprüche des Mönchsklosters Einsiedeln auf das aargauische Nonnenkloster Fahr» von 1836, das manches vorwegnimmt, was Augustin Keller im März 1841 in der Klosterdenkschrift äußern sollte.

Wir übergehen alles Gehässige und Deklamatorische dieser Schrift, lassen die staatsrechtlichen Erwägungen des ersten, die zivilrechtlichen des zweiten Teiles beiseite. Die wichtigste Stelle für unsere Zwecke lautet:

«Aus dem Staatszwecke – größtmögliche Sicherung der aus der menschlichen Natur fließenden Rechte des Einzelnen, seine geistigen und körperlichen Kräfte nach seinem Willen zu entwickeln und zu seiner Wohlfahrt anzuwenden – emaniert die Staatsgewalt, alle diesem Zwecke entgegentretenden Hindernisse zu beseitigen und alles anzuordnen, was zur Beförderung desselben notwendig oder nützlich ist. – In der Staatsgewalt liegt auch die Befugnis, Gesellschaften und Korporationen zu ge-

21 Vgl. Verh. 1834, 411, 768.

22 Verh. 1831, 475.

23 Vgl. Verh. 1833, 868.

24 Vgl. Verh. 1833, 510.

statten oder zu untersagen, je nachdem sie der übrigen Staatsgesellschaft zuträglich oder nachteilig sind. – Der Staat, dessen bürgerliche Ordnung einen Teil der göttlichen Weltordnung ausmacht, kann daher auch – bloß durch seine Konzession ins Leben getretene – Korporationen reformieren, vermindern oder ganz aufheben, sobald das eine oder andere durch die öffentliche Wohlfahrt Aller geboten erscheint. So wie eine korporative Gesellschaft als äußerer Verein erst dadurch eine rechtliche Existenz in bürgerlichen Verhältnissen gewinnt, daß sie vom Staate unter dem von sich selbst verstehenden – im Selbsterhaltungsrechte des ersten liegenden Vorbehalte fortdauernder Nützlichkeit oder zum mindesten beziehungsweiser Unschädlichkeit – anerkannt und mit ihren Angelegenheiten unter den Schutz *seiner* Gesetze gestellt wird, ebenso muß sie sich auch gegen diese Wohltat die stete Aufsicht des Staates über alle ihre Angelegenheiten, so weit dieselben einen Einfluß auf bürgerliche Verhältnisse haben, und alle diesfälligen Anordnungen, und zuletzt selbst die Zurückziehung der Anerkennung und des davon abhängenden Schutzes gefallen lassen.» (S. 7.)

In diesen Konklusionen Bruggissers fühlen wir uns an die staatsrechtliche Auffassung der römischen Kaiserzeit, an die Staatspraxis des europäischen Absolutismus erinnert.

Dieser selbe Bruggisser aber vollzog nun seit etwa 1837 eine Wendung. Er muß eingesehen haben, daß sich ein Gemeingeist nicht herbeizwingen läßt, erschrocken sein über die immer größere Entfremdung der aargauischen Teilgebiete. Seine neue politische Haltung entspricht nicht nur taktischen Erwägungen, wie es bei seinem Vetter J.P. Bruggisser aus Wohlen der Fall ist. Eine innere Wandlung, eine Weiterentwicklung oder wie wir es nennen mögen, muß in ihm vorgegangen sein. Er gab seinem jugendlichen Doktrinarismus den Abschied. «Vorerst soll man nun nur nie vergessen», so läßt er sich am 14. Januar 1840 im Großen Rat vernehmen, «daß es nicht bloß Philosophie und Spekulation sind, welche die Staaten regieren, sondern vor allem auch die *Geschichte*; da liegen die Festen und Fundamente des öffentlichen Lebens, und wenn Ihnen das Glück und der Friede des Kantons am Herzen liegt, so rütteln Sie nicht an diesen Grundfesten».²⁵

Im ganzen Verlauf des Verfassungsrevisionsjahres 1840 trat nun Bruggisser für alles Versöhnende ein, ohne indessen die spezifischen

25 Verh. 1840, 23.

Freiämter Bestrebungen, weder in rein politischer noch in kulturpolitisch-konfessioneller Hinsicht zu den seinen zu machen.

Er weigert sich, die Abschaffung der politischen Parität der Konfessionen als eine notwendige Konsequenz des Postulates der Rechtsgleichheit anzuerkennen. Denn: «Auch der Demokratismus hat seine Grenzen, und wenn derselbe übertrieben wird, so endigt er mit dem *Despotismus*, sei es eines einzelnen oder des Pöbels.»²⁶ Bruggisser hält die Parität nach wie vor^{26a} geradezu für eine der konstitutiven Grundbedingungen des aargauischen Staates.

Er rückt entschieden ab von den kulturpolitischen Zielsetzungen und Methoden, wie sie in den Maßnahmen und Ereignissen des Jahres 1835 einen ersten Höhepunkt fanden. Bruggisser übernimmt jetzt seinen Teil an der Schuld für das, was falsch gemacht worden ist. Er meint: «Die Lorbeeren, die wir geerntet haben ... und die vielen dürren Blätter daran, diese sind für uns nicht mehr anziehend.»²⁷ Diese unheilvollen Kämpfe haben «seit Jahren die besten Kräfte des Staates weggenommen».²⁸ Mit aller Entschiedenheit trat Bruggisser im Sommer 1840 für die in Frage stehende Revokation der Badener Artikel ein. «Es hat sie hervorgerufen die Losgebundenheit einer neuen Gewalt», solchermaßen reflektiert er jetzt, «die auf den Trümmern einer alten untergegangenen aufgegangen war; es war natürlich, daß diejenigen, welche die Freiheit des Staates und der Einzelnen wollten, diese Freiheit auch der Kirche gegenüber geltend machen wollten, und diese Bestrebungen sind an und für sich nicht zu tadeln.»²⁹ Aber die Wirkungen waren verderblich: «Es ist eine unläugbare Tatsache, daß seit etwa neun Jahren die Staatsgewalt so gehandhabt wurde, daß bei unserem Volk Beunruhigung entstanden ist.»³⁰ Die Badener Artikel «sind zum Hebel des Volksmißtrauens geworden».³¹ Solche Fragen dürfen nicht von dem Standpunkte des aufgeklärten Einzelnen aus beurteilt werden, sondern von dem der ganzen Bevölkerung.

26 Verh. 1840, 664.

26a Im Verf.-Rat von 1831 hatte er in dieser Hinsicht geäußert: «Wären die Menschen rein, so bedürfte man der Parität nicht. Aber sie ist einmal eine notwendige Grundlage eines ruhigen und festen Verhältnisses zwischen unsren Bekenntnissen» (Nr. 9).

27 Verh. 1840, 395.

28 Verh. 1841, 413f.

29 Verh. 1840, 194f.

30 Verh. 1840, 395.

31 Verh. 1840, 195.

Diese aber steht noch nicht auf dem «wünschbaren höhern Punkt der Kultur», bei dem «gewiß keine Besorgnis da wäre».³² Der Volkswille ist in solchen Dingen zu respektieren, auch wenn es nicht gerade in den Kram dient. Übrigens war nach Bruggissers Großratsvoten auch das Fricktal, als dessen Vertreter er sprach, besorgt um seine religiösen Interessen, nur stellte es die Dinge noch mit mehr Vertrauen in die Regierung dieser anheim.³³ Für solches Zurückweichen beruft sich Bruggisser auf das Beispiel des großen Kaisers Joseph: «An den Grenzen seiner Macht mußte er innehalten, weil er die Unmacht derselben einsah».³⁴ Und er ruft, ohne Erfolg übrigens, den hochgeachteten Herren des Großen Rates zu: «Sie sind für das Land da, und nicht um zu experimentieren mit seinem Volke; Sie sind dazu da, um des Landes Glück zu fördern und zu bekräftigen.»³⁵

In rein politischer Beziehung ist für Bruggisser weiterhin «das Repräsentativsystem der Demokratie der Grund der aargauischen Verfassung».³⁶ Mit Schärfe sprach er sich gegen das Veto, wie es von den katholischen Demokraten jener Tage verlangt wurde, und «ähnliches Unheilbringendes»³⁷ aus. So konnte er auch im Pfarrwahlrecht der Gemeinden nichts Gutes sehen. Nicht nur die Parität, auch den Zensus³⁸, einen relativ späten Beginn des stimmfähigen Alters, die Ausschließung der Geistlichen vom Aktivbürgerrechte hielt er für durchaus vereinbar mit dem Prinzip der Rechtsgleichheit.

In der Terrorstimmung der Großratssitzung vom 13. Januar 1841 beantragte Bruggisser mit bemerkenswertem Mute, den Augustin Kellerschen Antrag auf Klösteraufhebung zunächst, wie es der Geschäftsordnung entsprochen hätte, durch eine Kommission zu beraten. Nachdem er in den Neuwahlen vom Februar 1841 trotz einer heftigen, gegen ihn

32 Verh. 1840, 395.

33 Vgl. Verh. 1840, 196.

34 Verh. 1840, 194.

35 Verh. 1840, 196.

36 Verh. 1840, 587.

37 Verh. 1840, 587.

38 Hinsichtlich der Legitimität der Stimmrechtsbeschränkung beruft sich Bruggisser «auf die Rechtslehrer, welche alle darin übereinstimmen, selbst der freisinnige Rotteck» – es ist nicht das einzige Mal, daß sich Bruggisser auf Rotteck beruft, – «welcher behauptet, daß der bei den Verhandlungen, Staat und Gemeinde betreffend, nichts zu tun habe, welcher für Staat und Gemeinde nichts beitrage, indem für ihn nicht die mindeste Garantie geboten sei» (Verh. 1840, 587).

gerichteten Propaganda in vier Kreisen ehrenvoll wiedergewählt worden war³⁹, ließ er sich im April nochmals in einem bedeutenden Votum vernehmen. Er betont darin sein Streben, «dieses herrliche Land, das vom aargauischen Volke bewohnt wird, nicht dem Parteigeist zur Zerreißung und Zertrümmerung zu überlassen».⁴⁰ Der frühere schonungslose Kritiker der Bundeszustände gibt jetzt zu bedenken, daß Anarchie einrisse, wenn «die Kantone eigenmächtig und willkürlich die Bundesakte verletzen»⁴¹ könnten. Und er unterstützt aufs wärmste die Versöhnungsbestrebungen Edward Dorers, von denen wir gleich hören werden.

Darnach wird er ein stiller Mann. In prinzipiellen Angelegenheiten hat er sich überhaupt nicht mehr geäußert. Sein politisches Testament sozusagen hat Bruggisser in einer Rechtsschrift niedergelegt, in der Rekurseinrede an das aargauische Obergericht für J.N. Schleuniger und Kons. Unter dem Titel «Prof. Schleuniger und die aargauische Regierung. Ein Blatt zur Zeitgeschichte der Schweiz» ist sie im Jahre 1844 bei Meier und Zeller in Zürich erschienen. Sie enthält in ihrem ersten Teile eine gedrängte Geschichte der politischen Entwicklung des Aargaus seit seiner Begründung, die das Persönliche ins Allgemeine hebt, und stellt das Hervorragendste dar, was an zeitgenössischer Reflexion über die aargauische Regenerationszeit zu lesen ist.

V

Ign. Edw. Dorer (1807–1864), Sproß alter, gut katholischer Badener Familie, besuchte die sechs Lateinklassen, ein Gymnasium, dem einzigen der lyzeale Abschluß fehlte. In Baden war er stark beeinflußt von seinem Lehrer Seb. Federer, hernach von den Dozenten am Aarauer Lehrverein (u.a. Troxler), dessen Schüler er war. Über das zweijährige Rechtsstudium in Freiburg wissen wir nichts Näheres. Bereits 1830 politisch tätig, wurde er, sobald es sein Alter erlaubte, Mitglied des Gr. R. und stieg sehr früh zu maßgebender Stellung auf. Die Zeit der Verfassungsrevision und der Klösteraufhebung erst brachte bei ihm eine innere Krise zum Ausbruch. Im November 1842 legte er, nachdem er seine neuen Ansichten und Positionen in einem umfangreichen «Entlassungsgesuch» dem Gro-

39 Vgl. Basler Zeitung vom 6. Februar 1841 (S. 124): In einem Pamphlet war er nach dem Berichte dieser Zeitung «geradezu als ein Haupturheber des Aufruhrs bezeichnet» worden.

40 Verh. 1841, 415.

41 Verh. 1841, 417.

ßen Rate hatte vortragen lassen, alle seine Ämter nieder und zog sich ins Privatleben zurück⁴².

Wollen wir Dorers Positionen, wie sie in seinem Rücktrittsgesuche faßbar sind (siehe unten 230ff.), verstehen, so sind seine Äußerungen aus den vorangehenden Jahren zu prüfen, wie sie in den amtlichen Akten (Verhandlungsblätter des Großen Rates, Protokolle des Kleinen Rates, Verwaltungsakten) reichlich, in privaten Papieren spärlich, aber bezeichnend, vorliegen.

In einer Verfassungsbittschrift⁴³ trat Dorer mit neun Mitunterzeichnern ausdrücklich «nicht zur Erhaltung des Bestehenden, das sich so gerne die Larve des Wahren und Rechten anmaßen möchte, sondern für die Erlangung des *Vernunftgemäßen*⁴⁴ und eben darum einzig Beständigen ein, nicht für Privilegien, sondern für das Recht, das Gott in die Herzen aller Menschen unauslöschlich geschrieben hat». In dem *Jahrzehnt vor 1841* ist er der aufgeklärte liberale Katholik, für den «die Zeiten vorbei sind, wo falsche Frömmelei predigen konnte, man müsse das Licht unter den Scheffel stellen. Das Volk weiß wohl, daß Aufklärung einzig vor weltlichem und geistlichem Despotismus schützt».⁴⁵ Er wünschte, «daß man das Feuer, welches den alten Unrat des Mittelalters verzehren soll, nun nicht mit Wasser löschen möchte».⁴⁶ Damit stand in Verbindung seine frühe Abneigung gegen die Klöster⁴⁷ mit ihrer

42 Über Dorer referiert gut und knapp Hans Herzog (ADB 48, 1904). – H. SCHOLLENBERGER hat Edw. Dorer eine Biographie gewidmet (Aarau 1911, 163 S.). Doch ist dieses Buch nicht aus einer selbständigen Problemstellung erwachsen, wurde vielmehr geschrieben, um Materialien, die bei der Lebensbeschreibung des Dichters EDMUND DORER, des Sohnes des Landammanns, abgefallen waren, zur Verwertung zu bringen. Auch hat der Literarhistoriker Schollenberger einen guten Teil der Quellen, die dem Bereich der politischen Geschichte angehören, übersehen: so sind weder gedruckte noch ungedruckte Ratsprotokolle benutzt. Seine Ausführungen über die erste Lebensepoche Dorers lassen an allen wichtigen Stellen im Stich. OTTO MITTLER verdankt man neben vielen andern auch die Biographie Edward Dorers (Lebensbilder, 152). Mittler weiß das Dunkel, das bisher über dem Bildungsgang Dorers gelegen hatte, überzeugend zu erhellen. Wir konnten jetzt die Essenz seiner Ausführungen in unsern Text einbauen.

43 Bitschriften zur Verfassungsrevision von 1831 (StAAG), Nr. 27, dat.: Baden, 11. Januar 1831.

44 Die Hervorhebungen stammen nicht von Dorer.

45 Verh. 1832, 46.

46 Verh. vom 3. Juni 1834, 363.

47 Brief an K. R. Tanner (1794–1849) vom 14. (?). 1831 (bei der Korrespondenz Tanner im StAAG).

«weltabschwörenden Kaste»,⁴⁸ der er eigentlich immer treu geblieben ist.

Die kraftvolle Einheit der Lande um Aar, Reuß und Limmat – diese bildhafte Ausdrucksweise begegnet bei Dorer seit 1831 immer wieder – ist ihm ein hoher Wert. Sie muß auf der Rechtsgleichheit beruhen. Die Parität hätte deshalb Dorer schon 1831 gerne aus der Verfassung beseitigt gesehen⁴⁹. Denn die Parität war für ihn ein Vorrecht und damit ein Unrecht. Er ist gegen die Anrufung «historischer Rechte»: «Denn die Geschichte ist eben Geschichte, und alles, was der Geschichte angehört, unterliegt der Metamorphose.»⁵⁰ Nur aus formellen Gründen wehrte er sich anlässlich der ersten Verfassungsberatung im Sommer 1840 für ihre Beibehaltung⁵¹, freute sich aber bei der Beratung des zweiten Entwurfes im Spätjahr, nun ohne Rücksichten «auf die gärenden Elemente»,⁵² ohne Rücksichten auf das Beschwichtigen von Beunruhigungen im katholischen Volke, die er bis jetzt wie viele andere nie ganz ernst hatte nehmen mögen⁵³, geradewegs mit der großen Mehrheit die Parität beseitigen helfen zu können, denn «gerade diejenigen, welche die Parität wollten, haben unsere reformierten Brüder, die anfänglich eine ganz versöhnliche Hand geboten hatten, von sich zurückgestoßen, und haben es nun sich selbst zuzuschreiben, wenn die Aufhebung der Parität verlangt wird».⁵⁴ Gegenüber der Ansicht, «daß der Staat auf konfessioneller Gleichheit beruhen müsse, wenn Friede da sein solle», sprach sich Dorer dahin aus, «daß auch eine ganz protestantische Regierung beide Kirchen gleich schützen würde und daß sie jeder Konfession ihre Rechte gleich würde angedeihen lassen».⁵⁵ Wenn er gegen alle die Rechtsgleichheit verletzenden «Ausschließungssysteme» sich wandte, so auch gegen die Ausschließung der Geistlichen beider Konfessionen vom politischen Leben⁵⁶. Anderseits beteiligte er sich an den Debatten über Ausdehnung, Beibehaltung oder gänzliche Abschaffung des «Zensus» nicht. Er ist wohl für ausschließlich direkte Wahlen, damit das Volk wirklich repräsentiert sei, spricht sich dagegen zuungunsten einer direkten Mitwirkung

48 Bittschrift vom 11. Januar 1831.

49 An Tanner 19. Hornung 1831.

50 Verh. vom 1. September 1840, 652–654.

51 Wie Anmerkung 50, ferner Verh., 675.

52 Verh. vom 16. Dezember 1840, 1097 ff.

53 Verh. vom 3. Juli 1840, 411 ff.

54 Wie Anm. 53.

55 Wie Anm. 52.

56 Verh. vom 5. Juni 1840, 258.

des Volkes an der Gesetzgebung aus, wie sie von den katholischen Demokraten jener Tage postuliert wurde⁵⁷.

Nicht dem stillen Wirken der Aufklärung allein wollte Dorer, wie so viele andere Radikale sowohl katholischer wie reformierter Herkunft, den geistigen Fortschritt überlassen. Eine klug gelenkte staatliche Kulturpolitik sollte die «Kräfte der Finsternis» immer mehr zurückdrängen. Dorer war am Anfang der Epoche von der Notwendigkeit durchdrungen, «daß Staat und Kirche nur in innigster Wechselwirkung, nur in- und durcheinander und nie in Zwiespalt nebeneinander bestehen können und müssen». «Für die dem Staate und der Kirche als Grund und Zweck vorleuchtende Entwicklung der Menschenwürde» ist es sehr nachteilig, «wenn die Kirche ein eigenes Interesse verfolgt und nicht auf das innigste in das staatsrechtliche Leben des Volkes verwoben wird».⁵⁸ In einem Brief an seinen Freund Tanner⁵⁹ schrieb er von den «Trabanten der Kongregation» – merkwürdig der an den französischen Sprachgebrauch jener Jahre erinnernde Terminus, der uns sonst nie begegnet ist⁶⁰ –, die «kluppieren» [sic! offenbar = sich zu Klubs vereinigen], «während die rechtlichen Freunde der Freiheit getrennt sind». Damals, im Jahre 1831, fand er die in Anregung gebrachte⁶¹ Aufhebung der Klöster noch bedenklich; dagegen trat er in der erwähnten Bittschrift (vgl. Anm. 43) für die Einziehung der Klosterkollaturen zuhanden der Pfarrgemeinden ein. Dergestalt «hätten die Mönche böses Wetter zu befürchten», «und ihnen mangeln die Kirchtürme, um ihre Spinngewebe anzuhängen, und sie bleiben einzig auf sich beschränkt».⁶² Und noch im Spätherbst 1840

57 Die «Wünsche» der Mellinger Volksversammlung vom Februar 1840 (Ms. von 28 S. im StAAG) nannten unter ihren demokratischen Postulaten das Veto (im Sinne des obligatorischen Gesetzesreferendums), die freie Ausübung des Petitionsrechtes, nicht nur durch die einzelnen, sondern auch durch die Gemeinden sowie den Verf.-Rat als Organ künftiger Verf.-Revisionen.

58 Bittschrift vom 11. Januar 1831.

59 Brief an Tanner vom 19. Hornung 1831.

60 Durch Dr. Georg Boner wurde ich auf zwei Stellen in Briefen des Luzerner Schultheißen Amrbyn von 1828 – daß in Luzern der französische Einfluß vorwiegend war, wissen wir ja schon aus den Schriften Ph. A. v. SEGESSERS – aufmerksam gemacht, in denen der Terminus «Kongregation» ganz gleich gebraucht ist (zit. in dem ungedr. Teil der 1941 in Stans erschienenen Zürcher Diss. von L. v. TETMAJER, Schultheiß J. K. Amrbyn, 1777–1848 [ZBZH Ms. Diss. 313], 29 f.).

61 Diese Anregung begegnet in keiner der zahlreichen Bittschriften zur Verfassungsrevision von 1831; sie mag im Gespräch oder in der Presse laut geworden sein.

62 Wie Anm. 47.

trat Dorer mit Entschiedenheit für eine jener Liquidationen von klösterlichem Immobiliarbesitz (es handelte sich um den Verkauf eines Lehenhofes des Klosters Muri) ein, wie sie in jenen Jahren auf Grund des Klosteradministrationsdekretes von 1835 immer wieder getätigt wurden. Das Kloster hatte protestiert, der Freiämter Katholik J. B. Baur (1783 bis 1851) hatte geltend gemacht, Pflicht des Staates sei es, jeden bei seinem Eigentum zu schützen, sei es ein Privatmann oder eine Korporation. Dorer aber sah hier einen Ausnahmefall: «Das Eigentum in der toten Hand darf sich in keiner Weise mehren ...», wogegen dann von der andern Seite das Stichwort «Staatsallmacht» in die Debatte geworfen wurde⁶³.

Dorers Antikurialismus oder Antiromanismus tritt gleich in den Anfängen klar hervor. In der Großratssitzung vom 10. Mai 1832 sprach er von der «geschichtlich bezeugten Wahrheit, daß die Völker, um katholisch zu sein, wohl den Papst, der Bischof von Rom aber, um Papst zu sein, die Völker nicht entbehren könne».⁶⁴ Und am 13. Dezember 1833 argumentierte er: «Die bischöflichen Stühle sind in Vikariate des römischen Stuhles umgeändert worden; die Nuntiatur ist aufgekommen, wo eine nationale Kirchenform hätte aufkommen sollen; diese Nuntiatur wird auch immer einen Metropolitanverband zu hindern suchen.»⁶⁵ Und früher schon hatte er davon gesprochen, daß «unser, oder vielmehr der päpstliche Bischof in Solothurn, uns den Fehdehandschuh hingeworfen» habe⁶⁶. Wo sich aber die berufenen Lenker der Kirche gegen den Geist der Zeit sperren, muß man, sofern man für «ein nationales kirchliches Leben» und «eine nationale Form auch des Kirchenwesens»⁶⁷ wirklich eintreten will, sofern man nicht gesonnen ist, die Kirche zum «Grabe der Zivilisation»⁶⁸ entwürdigt werden zu lassen, selbst «die Stricke in die Hand nehmen und die Wechsler zum Tempel hinaustreiben».⁶⁹ Dorer trat also in der damaligen Lage der Dinge, zumal im Hinblick auf die konkreten Verhältnisse, in die er sich hineingestellt sah, für eine einseitig staatliche Kirchenpolitik ein; er glaubte auch auf die widerstreitenden Volkskreise keine Rücksicht nehmen, im gegebenen Falle nicht von dieser geraden Linie abiegen und zu einer irgendwie gearteten Ver-

63 Verh. vom 10. November 1840, 969.

64 Verh. 1832, 134.

65 Verh. 1833, 796.

66 Wie Anm. 64.

67 Verh. vom 13. Dezember 1833, 795.

68 Verh. vom 10. Mai 1832, 136.

69 Verh. vom 13. Dezember 1833, 796.

ständigungs- oder Versöhnungspolitik Hand bieten zu sollen⁷⁰. Die Leitlinien dieser einseitig staatlichen Kulturpolitik finden sich nun niedergelegt in den bekannten «Badener Konferenzartikeln», an deren Aufstellung Dorer als aargauischer Abgeordneter an die Konferenz, die vom 20. bis 27. Januar 1834 in Baden stattfand, einen wesentlichen Anteil hatte⁷¹. Bekanntlich erwuchs diesen Artikeln großer Widerstand; päpstliche Verdammung traf sie; fast nur im Aargau blieben sie gültige und wirkende Staatsmaxime, trugen aber gerade hier zu der Verschärfung der inneren Gegensätze, aus denen dann die Verfassungsrevision von 1840/41 einen Ausweg bieten sollte, in höchstem Maße bei⁷². Als im Frühsommer 1840 im Rahmen einer gewissen Beschwichtigungspolitik

70 Verh. vom 19. Juni 1832, 187–196 (hier lange Rede Dorers in Kleindruck wiedergegeben).

71 Es darf sogar angenommen werden, daß die Badener Konferenz auch ohne die Initiative des Staatsrates Eduard Pfyffer von Luzern, und zwar auf Dorers Anstoß hin, zustande gekommen wäre. Dieser nämlich hatte am 13. Dezember 1833 im aargauischen Gr. R. den Antrag gestellt, der Kl. R. möge beauftragt werden, «sich mit den zum Bistum Solothurn [d.h. Basel] gehörenden Ständen, wie mit andern der Eidgenossenschaft, in Verbindung zu setzen, um zu beraten, wie dem schweizerischen Kirchenwesen eine bessere Form zu geben sei, und wie ein Metropolitanverband ins Leben gerufen werden könnte» (Verh. 1833, 796), worauf der Landammann mitteilen konnte, «daß der katholische Vorort Luzern bereits zu einer derartigen Konferenz eingeladen habe.» (799.) – Von der Konferenz selbst sind zwei Äußerungen Dorers aufbewahrt. In der Eintretensdebatte wies er «aus der Geschichte die Notwendigkeit nach, daß dem machthaberischen Rom Entschlossenheit entgegengestellt, daß die Anmassungen der Klerisei mit Kraft und Nachdruck zurückgewiesen werden», und zeigte, «daß die Freiheit nur halb errungen, wenn im Kirchlichen die alten Verhältnisse noch fortbestehen.» – Und in dem ersten Tagesberichte der aargauischen Abgeordneten an ihre Regierung vom 20. Januar 1834 (in Kanzleischrift, Datum und Korrekturen von der Hand Dorers) lesen wir: «Die Abgeordneten des Aargaus fühlen tief die Mängel des gegenwärtigen kirchenrechtlichen Zustands und die *Unwürdigkeit, daß ein politisch freier Staat ausländische Bande am Altare trage ...*» (siehe S. 73 und 265 des Aktenbandes KW Nr. 1 des StAAG).

72 R. Rauchenstein spricht in einem Briefe an den Staatsrat Heusler vom 9. Dezember 1839 (StABS, Priv.-Arch., Nr. 328) davon, in welch gefährliche Lage man den Kanton mit dem Kirchenstürmen gebracht habe; er kündigte in jenem Briefe eine Artikelserie für die Basler Zeitung an, von der drei größere Aufsätze «Blicke ins Aargau» in der Folge zustande gekommen sind; darin sollte «die Geschichte unseres Kantons, die seit neun Jahren halb in eine sehr profane Kirchengeschichte aufgeht, raptim durchgegangen» werden. In der vorstehenden Darstellung «Zur Geschichte des Kantons Aargau 1803–1852» ist auf einige Aspekte dieser «profanen Kirchengeschichte» etwas näher eingegangen worden.

über die Aufhebung dieser «Badener Artikel» beraten wurde, mußte sich Dorer davon Rechenschaft geben, daß sie nachgerade ein untaugliches politisches Instrument darstellten. Er war nicht für Aufhebung schlechthin, wollte aber, daß mit den beteiligten Ständen zu diesem Behufe in Verhandlungen getreten würde. Das heißt aber nicht, daß er mit der Form auch das Wesen preisgab. Sie waren nicht auszuführen, «weil sie nicht von unten herauf gekommen sind». Ähnlich Dr. K. L. Bruggisser war er der Meinung, daß man bei deren Erlaß «den Bildungsstand des Volkes überschätzt» habe. Die beengende Form wollte er fallen lassen, die Grundsätze aber für eine spätere, seines Erachtens nicht ferne Zukunft aufbewahren, wo die Ausführung möglich sein würde⁷³.

Nun aber wurde ihm ein Gedanke, den er schon früh geäußert, immer wichtiger und trieb ihn zu Folgerungen unerwartet neuer Art. In einem bereits zitierten Briefe an Tanner von 1831 hatte Dorer nämlich schon geschrieben, in Verbindung mit der Übertragung der Klosterkollaturen auf die Gemeinden (nicht etwa auf den Staat!) solle das Recht Anerkennung finden, «daß jede Pfarrgenossenschaft ihren Pfarrer selbst wähle», «und dadurch wäre der Grundstein zu einem demokratischen-repräsentativen Leben in der Kirche zu legen».⁷⁴ Damit in Zusammenhang mag stehen, daß derselbe Dorer, den wir so kraftvoll für eine durchgreifende Handhabung der staatlichen *iura circa sacra* haben eintreten sehen, sich dann doch auch wieder *gegen* Gewissensbevormundung, für Freiheit also auch innerhalb der Kirchen, hat aussprechen können⁷⁵. Bei den Großratsdebatten über die Aufhebung der Badener Artikel aber tritt nun ein gänzlich neuer Begriffszusammenhang auf, in den Dorer seine Anschauungen von der Demokratisierung der Kirche wie von der religiösen Freiheit des Individuums einbaute. «Von dem Standpunkt aus», so äußerte er sich am Eingang seines Votums vom 4. Juni 1840⁷⁶, «von

73 Verh. vom 4. Juni 1840, 191f.

74 Vgl. auch Verh. vom 16. Dezember 1840, 1075.

75 Verh. vom 10. Mai 1832, 139; 12. Mai 1834, 63; Prot. des Kl. R. vom 11. September 1840, 305. – Wenn Dorer, der selbst nicht dem Grundsatze huldigte, «daß man den lieben Gott irgendwo zu suchen brauche», doch die rigorose Praxis hinsichtlich Wallfahrten und Bittgängen, wie sie aus der Wessenbergischen Zeit her (Verordnung von 1806) in Übung stand, oder das staatskirchlich strikt repressive Gehaben gegenüber Sektierern zu tadeln Anlaß fand, so zeigt sich an einem neuen Punkte die Selbständigkeit seines Urteils. Weder im Aargau noch anderwärts folgte die Mehrheit solcher Einstellung. Vgl. Verh., 187–196.

76 Verh. 1840, 191.

welchem ich ausgehe, von dem *System der Freiheit der Kirche*, finde ich es für notwendig, daß das demokratische Element in derselben wieder gehoben werde; denn wenn dafür gesorgt wird, daß das Volk mehr Anteil an den kirchlichen Angelegenheiten hat, so wird für den Staat keine Gefahr mehr da sein, und für ein freies Volk ist eine solche Unabhängigkeit der Kirche wohl das passendste.» Und als dann einen Monat später § 12 (Kirchenartikel) des Verfassungsentwurfes zur Beratung stand, da ging er noch einen Schritt weiter. Wohl wissend, daß er in der Minderheit bleiben werde – in der Tat stieß sein Antrag auf ausgesprochene oder stillschweigende Ablehnung⁷⁷ und vereinigte in der Abstimmung nur zwei Stimmen auf sich, außer der seinen die des katholischen Freiämter Dr. Ammann⁷⁸ – trug er darauf an, den fraglichen Artikel folgendermaßen zu fassen: «Die Freiheit des Gewissens und die Freiheit und Unabhängigkeit der christlichen Kirchenvereine ist gewährleistet. Dem Staate steht das Aufsichtsrecht zu.» Er berief sich in seinem Votum auf «einen Mann, vor dem ganz Europa sich beugen könnte, wie ganz Amerika es getan hat, auf Franklin». Er hielt dafür, «daß die Kirchen lebendige Institute seien und sich fortentwickeln müßten, und deshalb müßten bei beiden Bekenntnissen hie und da Bewegungen sichtbar werden, namentlich im gegenwärtigen Zeitpunkte, denn es verlangt die Zahl der Gläubigen ihre Rechte». «Die Kirche, welche bestanden hat, ehe der Aargau zusammengetreten ist, bedarf keiner Garantie; sie garantiert sich selbst; aber die Freiheit der kirchlichen Vereine muß gewährleistet werden.» Und weiter: «Warum wollen wir etwas Monopolisierendes gegen unsren Allvater beschließen.»⁷⁹

77 Regierungsrat Schaufelbühl, sonst vielfach mit Dorer einiggehend, äußerte seine entschiedene Ablehnung (Verh. 423) und bewirkte so, daß die weitere Debatte andere Bahnen einschlug (abgesehen von dem einen Votum Ammann).

78 Votum Ammann: Verh. 1840, 454; Abstimmung: 458. Jakob Ammann (?–1846), von Bünzen, Dr. med., als Arzt patentiert 1804, war von 1829–1831 Mitglied des Kl. R.; von 1832–1841 praktizierte er als Arzt in Aarau; bis zum 6. November 1841 Mitglied des Gr. R.; dann Übersiedelung nach Luzern (vgl. Verh. 1841, 1457) (Ammann ist weder in den Lebensbildern noch im Lexikon zu finden).

79 Votum Dorer: Verh. vom 3. Juli 1840, 411–413. – Es dürfte nicht uninteressant sein, wie ein Mann wie Rudolf Rauchenstein, der als Politiker, Gelehrter und Lehrer sich durch sein besonnenes Wesen ausgezeichnet hat, über Dorers «Kirchenfreiheit» dachte und wie er sich im Zusammenhang damit über den Antragsteller aussprach. In Rauchensteins Brief vom 6. Juli 1840 an Andreas Heusler (StABS, Priv. Arch. Nr. 328) lesen wir: «Unsern ersten Hrn. Ehrengesandten kennen Sie; er ist unter die Kürassiere der Grundsatzreiterei zu rechnen, und er ersetzt

Sind hier die alten *Ziele* der Aufklärung, der Demokratisierung der Kirche sodann, festgehalten, aus einer ehrlich bekannten subjektiven Glaubenshaltung heraus, so sind auf der anderen Seite die *Methoden* des aufgeklärten Despotismus⁸⁰ (oder wenn man lieber will: des staatlich dirigierten Kulturkampfes) preisgegeben. Eine beachtenswerte Entwicklung, indes nicht ein Bruch, liegt vor. Auch geht diese Entwicklung nicht so weit, daß Dorer sich nun definitiv einer behutsam vermittelnden Richtung – sie war damals noch durch bedeutende Männer im Großen Rate repräsentiert – angeschlossen hätte. Im Sinne früherer Stadien seiner Entwicklung ist es, wenn er, wie wir festgestellt haben, gegen Ende des Jahres an der Abschaffung der Parität aktiv mithilft, im Sinne seiner bisher ja immer festgehaltenen letzten Ziele, wenn er am 13. Januar 1841 der Klösteraufhebung beistimmt.

Nun aber akzentuiert sich die Wendung, wie wir sie eben zu signalisieren hatten, immer stärker. Die *Jahre 1841 und 1842* mit ihren inner-aargauischen Zerwürfnissen und der eidgenössischen Intervention lassen uns dafür Beleg um Beleg auffinden. *Versöhnung* wird jetzt das große Leitmotiv aller politischen Äußerungen Dorers. Bald werden wir ihn an ganz neuen Gestaden Anker werfen sehen.

Weiterentwicklung ist es auch jetzt noch, nicht jäher Bruch, was sich uns darbietet. Dorer verläßt den Boden seiner radikalen Gesinnungsfreunde immer mehr, zum Ultramontanen, um uns einmal dieses zeitgenössischen politischen Schlagwortes zu bedienen, ist er aber nicht geworden:

Er ist und bleibt ein Gegner der Jesuiten⁸¹.

Kenntnisse, Studien mit einem halben Dutzend heroischer Axiome, wie sein seliger Hr. Papa. Diese Leute sind sehr glücklich, denn sie gelten beim Publikum doch viel. Jüngst trug er im gr. Rath den lang genährten Geniestreich vor, man solle alle Kirchen, Sekten, religiösen Vereine etc. freigeben, wie in Amerika; das sei freisinnig und ein Grundsatz! Ich glaubte dieses sei ein Einfall; aber nein, man versicherte mich, er habe es auch in der XXII Kommission [der großrätlichen Verfassungsrevisionskommission] $\pi\delta\xi \chi\alpha\lambda\alpha\xi$ verteidigt.» Der Verfasser dieser Studie wagt nicht, Rauchensteins Urteil als gänzlich unstichhaltig zu bezeichnen, hofft aber, dadurch, daß er als Historiker, der aus dem Überblick über die ganze Entwicklung Dorers wie über seine Zeit, im Besitze des gesamten Materials, das über sie Auskunft gibt, urteilt, das Urteil des Zeitgenossen relativieren zu können.

80 Der Verfasser dieser Studie hat diese mit Bedacht gewählte Bezeichnung an anderer Stelle unterbaut. Siehe oben S. 97 ff.

81 Verh. 1841, 1431.

Er wirft sich nicht etwa zum Verteidiger der Klöster schlechthin auf, will aber, je nach der Stellung, die diese selbst eingenommen, einen Unterschied festgehalten wissen. Dem Frevel Schutz angedeihen lassen, hieße es für ihn, von der Herstellung anderer als «der Klöster Fahr, Mariä-Krönung und Gnadental» zu reden. Einem Antrage Baldinger, den Klösteraufhebungsbeschuß vom 13. Januar 1841 im Grundsatz zurückzunehmen, konnte er sich also nicht anschließen. Dagegen lag ihm am Herzen, daß eindeutig bestimmt werde, daß das Klostervermögen wohltätigen Zwecken zugeführt werde, «damit die Beunruhigung eines Landesteiles über die Verwendung des Klostervermögens beseitigt werde». In einer solchen Erklärung sah er zugleich «die Heilighaltung des Willens der Stifter und Begaber». Er wollte darin die Bestätigung der bisherigen Praxis erblicken; ohne sich dessen bewußt zu sein, bewegte er sich mit solcher Erwägung doch auf neuem Boden: ein Verfechter der Staatsallmacht konnte er nicht mehr genannt werden⁸².

«Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche» sind ihm nach wie vor wichtig, als Fernziel auch das «Prinzip der Volkssouveränität, das sich staatlich wie auch kirchlich geltend machen muß». Hier sei Dorer selbst das Wort gegeben: «Bis dahin», äußerte er in einem bedeutenden Votum der Großratssitzung vom 22. Oktober 1841, «ist das Prinzip nur staatlich entwickelt, und das Gebilde gleicht dem alten Dome, der nur eine zum Himmel ragende Turmspitze zeigt, für die andere aber noch den Baumeister erwartet. Soll nun dieser Baumeister der Staat sein? Ich sage: Nein! Der Baumeister kann und darf nur das Volk der betreffenden Kirche selbst sein; namentlich hüte sich die Gewalt eines paritätischen Standes, diese Arbeit zu übernehmen.» Solches Vorgehen würde das Mißtrauen fördern, die Besorgnis, die wohl unrecht oder doch übertrieben war, daß von Seite des Staates eine Reformation beabsichtigt werde. «Soll demnach das Alte (offenbar zu verstehen: die ‚altkatholischen Institutionen‘) wiederkehren, so bleibe es wieder das Werk der Kirche.» ... «Wir haben demnach hier nicht unsere Blicke dahin zu wenden, wie wir die demokratischen Elemente vom Staat aus in die Kirche bringen können, es muß dies der Gemeinde der gläubigen Brüder überlassen bleiben ... Die Aufgabe des Staates der Kirche gegenüber ist die der Oberaufsicht.»⁸³

82 Verh. vom 11. Mai 1841, 405–408.

83 Verh. vom 22. Oktober 1841, 1316–1317.

Die Badener Artikel verurteilte er, im Herbst 1841, als sich im Rahmen der Pazifikationsbestrebungen neuerdings eine große Debatte über deren Aufhebung entsponnen hatte, nicht schlechthin. Und er hielt es für ein fruchtloses Unterfangen, zu untersuchen, ob der Papst sie zu Recht oder Unrecht verdammt habe. Persönlich betrachtete er nur zwei Bestimmungen derselben als unkatholisch. Im übrigen wollte er einfach den historischen Standpunkt ins Auge fassen. «Der Geist vom Jahre 1830», so reflektierte er in seinem Votum vom 4. November 1841⁸⁴, auf das wir in anderem Zusammenhange noch eingehend zurückzukommen haben, «der alles neu machen wollte, wehte auch den kirchlichen Dingen zu. Man bedachte nicht, daß der neue Geist in *politischer* Beziehung das Volk ergriffen und daher ein glückliches Resultat hatte, daß dies in *kirchlichen* Dingen aber nicht der Fall war. Die Behörden, sich in der Macht und den Rechten des Volkslebens wähnend und, gestehen wir es offen, die *Stufe der Bildung und der Bedürfnisse* des Volkes in dieser Beziehung nicht genug beachtend, faßten den neuen Geist der Kirche gegenüber auf.» Dorer sprach sich jetzt für einfache Preisgabe der Artikel aus, verwarf aber weitergehende Anträge, wollte vielmehr hinsichtlich der Durchführung vertrauen auf die «Loyalität der Behörden» und auf die durch die neue Verfassung in Aussicht gestellte Revision der kirchlichen Gesetze.

Die gleiche Haltung nahm er ein in der Debatte über die Garantie der neuen Luzerner Verfassung, die der Kleine Rat verweigern wollte wegen des Ausschlusses der Nicht-Katholiken vom aktiven Bürgerrechte. Auch für Dorer war es «nicht angenehm, diejenigen von dem Bürgerrechte des Kantons Luzern ausgeschlossen zu sehen, welche mit uns den gleichen göttlichen Meister haben; es ist allerdings ein Zeichen der Intoleranz. Allein diese ist nicht auf dem Wege des Zwanges zu beseitigen ... Die Toleranz kann nur durch die Bildung der Individualitäten errungen werden». ⁸⁵

Dorer beklagte anlässlich seines zweiten Entlassungsgesuches vom 23. Juni 1841⁸⁶ «die seinem Geist und Gemüt unerquickliche Zeitrichtung, durch konfessionelle Massenhaftigkeit in der Politik zu wirken». «Es wird einst näher zu untersuchen sein», läßt er sich ein andermal

84 Verh. 1841, 1398.

85 Verh. vom 21. Juni 1842, 390.

86 Verh. vom 23. Juni 1841, 709 (vgl. unten 247).

vernehmen, «wie es kommt, daß das einst so friedliche Aargau zu einem *konfessionellen Schachbrett* geworden ist, auf dem die Parteien der Eidgenossenschaft spielen»⁸⁷. Aber, wie es nun auch gekommen sein mag, es ist ein Unglück. Dieses Unglück, das manche Einsichtige viel früher erkannten, ist nun manifest geworden. Hatte Dorer noch bei der zweiten Verfassungsberatung im Spätjahr 1840 glauben mögen, eine Politik der starken Hand würde zum Ziele führen, so konnte er dieses Glaubens nun endgültig nicht mehr sein. Als Mitglied des Kleinen Rates tat er im Dezember 1840 und zu Beginn des Jahres 1841 alles, was die Katastrophe vermeiden konnte. Er widersetzte sich der Abgabe von Waffen und Munition an die (radikalen) Schutzvereine in Muri und Bremgarten. Er stimmte den Präventivverhaftungen vom 10. Januar 1841 nicht zu⁸⁸. Die Klösteraufhebung indessen billigte er, sicherlich nicht einfach, weil er, wie einzelne andere, vor der Terrorstimmung jener Tage kapitulierte, sondern weil diese Maßnahme im Zuge seiner früher verfolgten politischen Linie lag, aber auch deshalb, weil er damals an der «Frevelhaftigkeit» der Klöster auch gerade hinsichtlich jenes historischen Momentes nicht zweifelte. Nachher aber sah er nun nur noch *eine* mögliche politische Haltung: einerseits kein neues Öl ins Feuer zu gießen⁸⁹, anderseits *Vergessen und Versöhnung*. Bei vielen kleinen Anlässen übte er sie. Er betätigte sie auch im Großen.

Die Protokolle des Kleinen Rates enthalten mehrere Voten, in denen sich Dorer in solchem Sinne eingehend ausgesprochen hat⁹⁰. Sie sind auf sein Verlangen entgegen der Gepflogenheit ausführlich wiedergegeben (in indirekter Rede). Die Klosterangelegenheit allein könnte nach Dorers Meinung der Tagsatzung überlassen werden. Aber es handelt sich um «Krieg und Frieden nach innen und außen». Hier müsse die Regierung

87 Verh. vom 24. September 1841, 1132.

88 Prot. des Kl. R. vom 10. und 14. Dezember 1840, 8. Januar und 22. April 1841.

Im Prot. vom 9. Januar 1841 fehlt zwar Dorers Verwahrung gegen den Verhaftungsbeschuß, auf die er sich am 22. April 1841 berief, doch scheint es uns sehr wohl möglich, daß es im Drang der Geschäfte jener ereignisreichen Tage unterlassen worden ist, die erfolgte Verwahrung auch wirklich in das Protokoll einzutragen.

89 Verh. 1841, 847.

90 Sitzungen des Kl. R. vom 15., 22. und 26. April 1841; die größeren Voten Dorers finden sich auf den Seiten 286–289, 304, 317, Wallers ebenfalls ausführlich festgehaltene Entgegnung 289. – Die Hervorhebungen sind aus dem Protokoll übernommen.

die Initiative ergreifen, damit «der aus den Parteikämpfen herrührenden Erkrankung des Volkskörpers Einhalt geboten [werde] und die guten, gesunden Kräfte zum Sieg kämen». Nur das System der Pazifikation könne da etwas ausrichten. Es allein «sei auch imstande, *die Verfassung unantastbar festzustellen und die Grundsätze derselben zum Wohle des Volkes zu entwickeln*». Hier liege die «erste und größte Aufgabe aller Gut-gesinnten», «die Aargauer sein und bleiben wollen». Oder sollten die Liberalen des Aargaus nichts lernen und auch nach Annahme der neuen Verfassung die Zeit auf wenigstens Unfruchtbare verschwenden? – Die Mittel der Gewalt im Dienste von Recht und Ordnung zerstören schließlich das *Vertrauen*, «die einzige Grundlage einer volkstümlichen Regierung». Deshalb ist der schreckende Glanz der Waffen jetzt durch Edel-mut zu überstrahlen, ist «das Vertrauen auch bei den Unterliegenden wieder zu wecken und die Quellen, aus denen die Zerwürfnisse geflossen, zu verstopfen». Und nun entwickelt Dorer ausführlich seine Pazifikationsvorschläge. Mit der Herstellung der drei Frauenklöster wollte Dorer zugleich «den kleinen Kantonen, die ihre Existenz auf den Buchstaben des Bundesvertrages gründen, die Beruhigung geben, daß der Aargau nicht revolutionäre Prinzipien in den Bund einführen wolle». Allerdings konnten nach seiner Meinung die Opfer den Charakter der Kraft und Großmut nur gewinnen, wenn sie in diesem Momente und in dem angegebenen umfassenden Sinne dargebracht wurden. In einer späteren Sitzung gab er «seiner immer mehr befestigten Überzeugung» Ausdruck, «daß die Dinge so ernst seien wie noch nie ... Denn kaum dürfte in diesem Saale je etwas Wichtigeres beraten worden sein; von der Behandlung dieser Angelegenheit könne vielleicht das Schicksal der Eidgenossenschaft und der Entscheid darüber abhängen, ob die Früchte der Jahre 1830 und 1831 in friedlicher, freiheitlicher Staatsentwicklung genossen werden dürfen oder ob selbst die Erfolge früherer Anstrengungen wieder verloren gehen sollen». Er wünsche, daß Weisheit den Rat leite und daß von ihm «das Wohl der Eidgenossenschaft und das Interesse der liberalen Sache höher geachtet» werde als «der Reiz, kleinlichste Parteieitelkeit zu fristen». In einem ebenfalls ausführlich wiedergegebenen Votum trat Landammann Waller diesen Ansichten und Vorschlägen entgegen: Dem Freund sei das Herz, dem Feinde der Kampf zu bieten ... (15.4.). Am 26. April 1841 aber beschloß der Kleine Rat, vorerst bloß die Klosterfrage zu behandeln, auf die weiteren Anträge Dorers aber nicht einzutreten, sondern sie ad acta zu legen. Indessen arbeitete

dann der Kleine Rat, in seiner Weise ebenfalls auf die Überwindung der staatlichen Krise bedacht, in den nächsten Tagen einen Bericht «Über die Zustände des Landes» (unterm 10. Mai dem Großen Rate vorgelegt)⁹¹ aus, in dem, ohne daß Dorers Name genannt wäre, sich eine eingehende kritische Besprechung seiner Vorschläge findet.

Im Mai 1841, anlässlich der Beratung des Berichtes der Tagsatzungsgesandtschaft im Großen Rate, nahm Dorer «als Repräsentant des aargauischen Volkes»⁹² seinen Antrag zur *Pazifikation* des Kantons, dessen Grundgedanken er im Schoße des Kleinen Rates ohne Erfolg zur Sprache gebracht hatte, wieder auf. Darin war volle Amnestie für alle in die Januarereignisse Verflochtenen gefordert; die Okkupationskosten sollten nicht von Gemeinden und Privaten der betroffenen Gebiete, wie es vorgesehen war, getragen, sondern aus dem Klosteramt bestritten werden; die Freiämter sollten die ihnen abgenommenen Waffen zurück erhalten, die Badener Artikel revoziert werden. Nachdem im Laufe des Jahres neuerdings wieder viele Diskussionen mit Bitterkeit geführt worden waren, sich die Parteien durch das Aufwühlen des Vergangenen eher voneinander entfernt denn einander genähert hatten, lagen nun im Spätherbst Anträge der Großratskommission über den «Pazifikationsbericht des Kleinen Rates und die diesbezüglichen Volkspetitionen» vor. Dorer äußerte sich in einem kapitalen Votum, nicht ohne poetische Metaphern, klug und überlegen. Er war nicht ultramontan geworden, nicht kurialistisch. Aber er wollte den *Frieden*. Auch hier müssen wir ihm nochmals selbst das Wort geben: «Bei der gegenwärtigen Beratung erinnere ich mich der Sage, die dahin geht, daß, wenn Schatzgräber einen Schatz heben wollen, sie es sich gesagt sein lassen, beim Werke nicht laut zu sprechen, weil das Gegenteil den Schatz, wenn er auch bereits gehoben wäre, wieder tausend und tausend Klafter tief in die dunklen Tiefen der Erde zurückrollen macht. Wozu diese Erinnerung? Weil auch wir berufen sind, Schatzgräber hoher Art zu sein. Der Schatz, den wir mit Ruhe, ohne Leidenschaft und mit Selbstprüfung zu heben haben, besteht in der Wiederherstellung des Friedens im Gemüte des Volkes.» Und im Blick auf die Anspielung eines Redners auf die Verdienstmedaille, die Dorer bei der Rückkehr von der Badener Konferenz des Jahres 1834 empfangen, meinte er, er kenne nur noch eine Medaille, auf die er seinen

91 Abdruck: Verh. 1841, 384–393.

92 Verh. vom 4. Mai 1841, 312 ff.

Blick, sein Tun und Lassen im politischen Leben fort und fort richten werde, nämlich «das Bewußtsein, im Interesse des *Friedens* und der *Wohlfahrt* des engern und des weitern Vaterlandes seine schwachen Kräfte zu gebrauchen.» Nur diese Medaille habe bleibenden Wert⁹³.

Das regierungsrätliche Pazifikationsprogramm – von Dorers Anregungen war darin einzig die Revokation der Badener Artikel aufgenommen – wurde jetzt angenommen. Dorer ahnte, und der seitherige Verlauf der Dinge bestätigte es, daß es dafür eigentlich zu spät sei, daß Generosität spontaner, unbesehener geübt werden müsse, wenn sie Erfolg haben soll. Persönlich mußte er bei seinem Wirken für Versöhnung Mißdeutung und Verleumdung erfahren, wie übrigens auch früher «anderswo seine Anhänglichkeit verkannt wurde».⁹⁴ «Aber Zeiten der Parteiung sind eben Zeiten des Mißtrauens.» Er ahnte früh, daß sein Versöhnungsruf sein «Schwanengesang»⁹⁵ sein könnte. Der Ruf war deshalb nicht weniger nötig, auch wenn es der eines «Rufers in der Wüste» war, um so nötiger war er, als ja bereits nicht nur Friede und Bestand des Kantons, sondern auch des Bundes in Gefahr standen. «Alle bittern Gefühle, alle Widerwärtigkeiten der Vergangenheit auf den Altar des Vaterlandes zu legen»,⁹⁶ damit die fast erloschene «heilige Lohe der Bruderliebe» sie für immer verzehre, dazu schien ihm der Zustand des Landes die Aufforderung zu geben. Die Januarereignisse mußten nach Dorers Überzeugung sozusagen aus Leben und Erinnerung weggeschafft werden, damit Frieden einziehen könne. Amnestie sollte also für alle ohne Ausnahme erklärt werden, auch für die, die sich über die Grenzen geflüchtet hatten⁹⁷. Dorer erklärte, bei politischen Vergehen stets auf der Seite der Milde zu stehen, solange es irgendwie mit der Staatsklugheit vereinbarlich sei.

Dorer sprach davon, daß die Fahnen der gegenwärtigen Parteien sich beugen müßten vor der Fahne des Gesamtaargaus⁹⁸. Und über dem Kanton stand für ihn nicht nur in der Theorie, sondern auch in der politischen Einzelsituation der Bund. Mit Worten von J.v. Müller unterbaute er diesen Appell an die Liebe zum größeren Ganzen. Aber auch die rechtliche Beurteilung der Sache stand im jetzigen Stadium der

93 Verh. vom 4. November 1841, 1397 ff.

94 Wie Anm. 93, 1400.

95 Verh. vom 11. Mai 1841, 405.

96 Verh. vom 4. November 1841, 1400 ff.

97 Verh. vom 4. November 1841, 1401.

98 Verh. vom 23. Juni 1841, 709.

Dinge, wo die Klosterangelegenheit zur eidgenössischen Sache geworden war, nicht mehr im Belieben des Aargaus: «Nun steht dem Bundestage allein noch das Recht zu, die Bundesakte auszulegen. Das ist geschehen, die Auslegung der Bundesakte ist erfolgt, und es ist nun an der Minderheit, sich der gesetzlichen Mehrheit zu unterziehen. Andernfalls ginge man der Auflösung des Bundes entgegen»⁹⁹. Mit Grauen sprach Dorer von der Möglichkeit, daß nicht nur der Kanton, sondern auch der Bund in zwei Teile – in Konfessionen im Kreise der Politik – zerfalle¹⁰⁰. Diese Gefahr konnte nach Dorers Anschauung der Dinge nur eine aufrichtige, ehrliche aargauische Versöhnung bannen. Nur ein versöhnter Aargau aber konnte die zur Lösung der Gegenwartsfragen erforderliche Einheit und Kraft wieder finden. In einem zweiten Votum jener Großratssitzung, in der wir Dorer für eine umfassende Amnestie haben eintreten sehen, sprach er es aus, für welche große Aufgabe Kanton und Bund stark und gewappnet bleiben müßten: «Ich bin ein Feind der Jesuiten und hasse sie. Bereits stehen sie an der Grenze unseres Kantons. Unser eigenes Vaterland hat wunde Teile. Wer zweifelt daran? Aber auch in dem weiteren Vaterland ziehen finstere und böse Krankheitsstoffe herum. An uns ist es, dafür zu sorgen, daß jene sich nicht zur Erreichung ihrer Zwecke an den wunden Teil unseres Kantons anklammern und so uns und die Schweiz in unheilvolle Lagen verwickeln. Hier müssen wir aber eine gepanzerte Faust entgegenstellen, und nicht nur das bedrängte Volk, sondern das ganze Volk muß Widerstand leisten. Wo eine Krankheit ist, da setzen sich die Würmer. Hochgeachtete Herren, das Opfer, das wir zu bringen haben, ist wahrlich nicht der Rede wert; es besteht nur darin, daß man auf gewisse Parteiehrgefühle zu verzichten wisse.»¹⁰¹

Dorers Voten wurden «mit Rührung» angehört, doch konnte man ihm im allgemeinen nicht beipflichten. Und die eingehende Erörterung der Januarereignisse führte nur wieder tiefer in Mißtrauen und Feindschaft hinein. Immerhin war die Mehrheit, die schließlich solch umfassende Amnestie verwarf, nicht mehr sehr groß. 79 Mitglieder stimmten für Dorers Antrag, 98 dagegen. Dorer bekannte, daß ihn der Gang der Beratung «einigermaßen erschreckt» habe. Er verzichtete in jenem Momenten darauf, weitere Anliegen vorzutragen, ließ sich aber in der Folge nicht davon abhalten, in einzelnen Begnadigungsfällen sich für Milde

99 Verh. vom 11. Mai 1841, 406.

100 Verh. vom 23. Juni 1841, 709.

101 Verh. 1841, 1431.

auszusprechen. Im Dezember 1841 trug er im Schoße des Großen Rates neuerdings darauf an, «daß die Waffen, die nie hätten abgenommen werden sollen, sofort zurückgestellt werden», und fand dabei Unterstützung und Zustimmung¹⁰². Die Erwägung, daß Bewegungen genug im Lande seien und keine neuen provoziert werden dürften, war für ihn auch in Fällen wegleitend, die mit den hier besprochenen Dingen keinen Zusammenhang hatten¹⁰³.

Alles in allem hatte er doch sehen müssen, daß die Stunde der Versöhnung noch nicht gekommen sei. Wie der Kreis um Herzog, Feer und Rauchenstein im Jahre der Verfassungsberatung gescheitert war gegenüber dem politischen Dynamismus der beiden extremen Strömungen, so erging es nun dem Einzelgänger Dorer. Er zögerte nicht, daraus die Konsequenzen zu ziehen. Zweimal im Laufe des Sommers 1841 hatte er sein Entlassungsgesuch eingereicht. Beide Male waren die Bemühungen, ihn zu halten, von Erfolg gekrönt gewesen. Selbst ein Augustin Keller hatte warm von den ausgezeichneten Talenten Dorers gesprochen, die dem Vaterlande zu erhalten seien. Im folgenden Jahre äußerte sich Dorer nur mehr selten zu den großen grundsätzlichen Fragen. Mehrere Male ließ er sich entschuldigen und blieb den Sitzungen fern. Wir haben bereits gesehen, wie das Entlassungsgesuch, das er am 10. November 1842 im Großen Rate verlesen ließ, einen scharfen Trennungsstrich zwischen der Welt der aargauischen Behörden und seiner persönlichen bedeutete¹⁰⁴. Er wurde ohne Verdankung der geleisteten Dienste einfach entlassen¹⁰⁵.

Es bleibt uns nun noch die Aufgabe, zu sehen, welche Auskunft uns die *politischen Broschüren*, die Dorer in den Jahren 1842, 1843 und 1844 im Druck hinausgehen ließ¹⁰⁶, über die Weiterentwicklung und das Endstadium seiner politischen Ideen und Bestrebungen geben.

102 Verh. vom 17. Dezember 1841, 1644.

103 Verh. vom 18. Dezember 1841, 1676.

104 Siehe oben 219 ff.

105 Verh. vom 10. November 1842, 495 ff. Die «einfache Entlassung» erfolgte auf Antrag Tanners. – Man vgl. auch «Schweizerbote» vom 12. November 1842, Neue Aargauer Zeitung vom 12. November 1842 und «Posthörnchen» vom 15. November 1842.

106 Die Titel der vier Broschüren finden sich angegeben in den Anmerkungen 107, 111, 116 und 117.

In seinem «*Entlassungsgesuch*»¹⁰⁷ zieht Dorer die Summe aus seinen politischen Bestrebungen und Erfahrungen. Er belegt seine Ausführungen mit reichem Zahlenmaterial, wie es ihm als Mitglied der Regierung ohne weiteres zur Verfügung stand, unterbaut sie mit neuen, teilweise tiefschürfenden Reflexionen. Er hat seine Einsichten und Positionen durchdacht. Er trägt sie an manchen Stellen in dem gehobenen Tone, den wir bei ihm kennen gelernt haben, vor. Bisweilen gelingen ihm sentenzartige Verdichtungen.

Dorer bringt im Eingang seiner Schrift in Erinnerung, niemand dürfe weniger als der Aargauer «die Geschichte der Völker übersehen, die fast auf jedem Blatte ernst an das *Maß* mahnt, welches uns Menschen in allen Dingen ziemt» (2). Klar sieht er nun das Wesen seines aargauischen Vaterlandes. Dieses, «als schweizerischer Kanton noch kein halbes Jahrhundert alt, vermochte noch nicht zu einer innigen, festen, in einer langen Geschichte wurzelnden Einheit sich zu gestalten; noch ist das Leben föderalistisch; die verschiedensten Völkerschaften stehen noch getrennt da durch verschiedene Geschichte, verschiedene Gesetzgebung und verschiedene Lebensweise, und vor allem durch verschiedene Konfessionen.» Weisheit und Klugheit der vergangenen Jahrzehnte haben «zur Erreichung der *möglichen* (von Dorer hervorgehoben) Einheit vieles geleistet und vor allem aus das Gefühl des Glücks, ein Aargauer zu sein, allgemein gemacht. Die Väter wußten, daß Mißtrauen das Hemmnis vieler schöner Taten im Volksleben sei.» Daß sie «gegen dieses Mißtrauen auf dem Felde, wo es am leichtesten Wurzeln schlägt, ja, seit langen, langen Zeiten leider wuchert, auf dem Felde des Konfessionellen, eine Garantie in der *Parität* aufgestellt», vermag Dorer jetzt zum ersten Male als «einen Akt ihrer großen Staatsklugheit zu würdigen» (3). «Es war dies nicht nur eine Garantie für die verschiedenen Konfessionsgenossen, sondern auch eine Garantie ... für die Erreichung der möglichen Einheit in politischen Dingen.»

Das Jahr 1830 hat nun das Prinzip der Volkssouveränität in das Staatsleben eingeführt. Es hat «jene Staatsformen zu Grabe getragen, welche auf dem Grundsätze beruhten, daß die verschiedenen Interessen und Richtungen der Teile eines Staates so geordnet und mit Garantien versehen werden müssen, daß sie in einem gehörigen Verhältnisse zuein-

107 Entlassungsgesuch des Herrn Regierungsraths Edward Dorer. S. Höhr, Zürich, 1842, 53 S. (Sammelband «Miszellen L 78 [s]» der KBAG).

ander zusammenwirken, ohne daß ein Teil den andern überwiege und beherrsche.» «Diese Tatsache ließ voraussehen, daß aus dem aargauischen Staatsgebilde die im Jahre 1830 noch bewahrte Parität bei der nächsten Gelegenheit dahinfallen werde. Die Verfassung von 1841 begann und führte z.T. das Werk in diesem Sinne aus.» Es gibt keine andere Wahl, als sich auf den Boden der nun einmal zur Geltung gekommenen Prinzipien zu stellen, «und es hieße nutzlos gegen den Strom schwimmen, das Verfallene wieder ins Leben zurückführen zu wollen».

Bei dem nun ohne weiteres stärker hervortretenden konfessionellen Mißtrauen drängen sich andere Sicherungsmaßnahmen auf, die an die Stelle der dahingefallenen Parität treten könnten. Dorer ist überzeugt, daß die Weisheit und Klugheit der Väter unter solchen Umständen «ein noch stärkeres Palladium für die Erreichung der möglichen politischen Einheit» aufgestellt hätte. Ihrem Beispiele sucht er unter den veränderten Zeitverhältnissen zu folgen.

Die in ihrer Sondergeschichte sich manifestierende «Individualität der Völkerschaften kann selbst durch eine starke Zentralgewalt kaum gehoben werden». «Wo aber der Zentralgewalt die Stärke fehlt, kann sie durch drängende Verallgemeinerungstendenzen nur das Gefühl der Besonderheit zum Widerstand und zur Lust, bei der ersten besten Gelegenheit sich geltend zu machen, aufstacheln.»

Der aargauischen Staatsgewalt nun könnte nach Dorers Urteil, das der heutige Kenner der damaligen Epoche weitgehend bestätigen wird, «nur auf dem Felde, das der Politik ewig fremd bleiben sollte, auf dem Felde des konfessionellen Gefühls eines Teils des aargauischen Volkes, einige Stärke gegen die übrigen Teile verliehen werden.» Eine solche «Hegemonie» würde aber die Betroffenen leicht zu einer «kompakten Widerstandsmasse» machen. «Eine auf das Konfessionelle gerichtete Hegemonie ... würde zur Auflösung des Aargaus in zwei Teile nach den Konfessionen führen, eine mehr aufs Politische gerichtete Hegemonie würde die Auflockerung des einen ganzen Staates in mehrere selbständige Bünde nach den Volksteilen, wie im Kt. Bünden, zur Folge haben.»

Eine neue Garantie in konfessionellen Angelegenheiten drängt sich also auf, sofern man an der Wünschbarkeit der Entwicklung zur Einheit in politischen Dingen festhalten will. Sie muß das Palladium der aargauischen Freiheit sein.

Sie kann nur «in einer das aargauische Volk beruhigenden Lösung der

unsere Zeit bewegenden Frage über die Ausmittlung der Stellung der Kirche zur Staatsgewalt» bestehen.

Dorer durchgeht nun die verschiedenen Verhältnisse des näheren. Da zeigt es sich, daß die «jüdische Kirche [sic!], deren Genossen in bürgerlicher Beziehung zur Schmach unserer so viel gepriesenen Zivilisation noch sehr niedergehalten sind ... am unabhängigsten und freiesten ist.»

Minder frei bewegt sich die katholische Kirche. In der Scheidung zwischen den Bereichen des Dogmas und der Disziplin, wobei der letztere sich der Staatsgewalt unterwerfen soll, liegt, weil sich die zwei Bereiche nicht klar abgrenzen lassen, eine unversiegliche Quelle der Zerwürfnisse zwischen Staat und Kirche, besonders in dem heutigen Zeitalter einer gewissen Maßlosigkeit in allen Dingen. In einem Staate, dessen Grundprinzip die Volkssouveränität ist, ist es aber Pflicht der Regierung, alles zu meiden, was sie in Widerspruch mit der Grundlage des Volkslebens setzen kann. Dorer betont, daß es gute, keineswegs kirchenfeindliche Impulse gewesen seien, die zu der aargauischen Kirchenpolitik der dreißiger Jahre geführt hätten. Das Streben nach Nationalunabhängigkeit sei dabei besonders im Spiele gewesen. Das Wesen des Katholizismus aber geht auf Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit, und es ist eine geschichtliche Tatsache, daß sich diese für die Katholiken der meisten europäischen Länder auf Übereinstimmung mit Rom gründet. Unzweifelhaft wäre also «eine gänzliche Lostrennung der Katholiken unseres Landes von Rom eine Entkatholisierung». «Diesen Standpunkt hat die aargauische Staatsgewalt unverrückt im Auge zu behalten, indem die Katholiken des Aargaus mit den aus demselben abzuleitenden Rechten in einen umfassenden politischen Verband eingetreten sind. Nie vergesse der Staatsmann, daß die Liebe des Volkes zu der religiösen Weise seiner Väter älter ist als die Liebe zu dem jungen politischen Verband.» (7)

Indessen hält Dorer daran fest, daß «in allem, was nicht zu dem Wesentlichen der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit gehört, die Berücksichtigung des Nationalen» geboten sei, aber dies auch mit Hilfe eines kirchlichen Organs. Er kann sich nicht beruhigen bei dem kurialistischen System, wo «zugunsten des römischen Oberhirten die Lokal- und Nationalmacht der Bischöfe beschränkt, diese gleichsam zu Mandatären der römischen Kurie gemacht sind». Er ist überzeugt, daß Rom ... seine Pflicht erkennen werde, «dem Ruf nach mehr Berücksichtigung des Nationalen Gehör zu leihen in Beachtung der Wahrheit, daß die zum Bewußtsein gekommene Individualität anders zu behandeln ist als der

Lehrling und Schüler» (9). – Beim Mangel kirchlicher Lokalbehörden sind manchenorts, auch im Aargau, staatliche Kirchenbehörden aufgestellt worden und haben in Kirche und Schule manches Gute geleistet. Aber in den Augen der Glaubensgenossen können sie als nichts anderes erscheinen denn «eine von Staates wegen aufgestellte Art von Gegenbischöfen». Solches Mißtrauen muß vorzüglich aufkommen, wo sich Tendenzen zeigen, «die Kirche im Staate aufgehen zu lassen»,¹⁰⁸ es muß sich bedeutend mehren in einem Lande, «wo die Staatsgewalt nicht ausschließlich in den Händen der Genossen des gleichen Glaubens ruht». – Sollen kirchliche Lokalbehörden das Vertrauen der Glaubensgenossen haben, so müssen sie aus dem Schoße der Kirche selbst hervorgehen. Sie müssen gewählt sein durch die Pfarrgemeinden und zahlreicher als bis jetzt sein. In gehörigen Zusammenhang gebracht mit dem Bischof und den Synoden, dürften sie eine gute Grundlage für die Erwerbung erweiterter Rechte der Landesbischöfe in bezug auf die Möglichkeit der Berücksichtigung der nationalen Bedürfnisse abgeben (10).

Als Katholik spricht Dorer nur schüchtern von den Verhältnissen der reformierten Kirche. Seine Reflexionen über deren Verhältnis zum Staate verraten indessen ein gutes geschichtliches Eindringen in das Wesen der Dinge. Ihre Bindung an die Staatsgewalt ist die stärkste¹⁰⁹. Wir heben aus diesen Ausführungen nur einen einzigen Satz hervor: «Solange eine Regierung das Grundgesetz der Reformation treu bewahrt, so lange mag die Ausübung der Episkopalrechte durch sie ohne große Gefahr für das Wesen der reformierten Kirche bleiben; wenn sie aber von dem Grundsatz abfällt und in die Richtung der menschlichen Selbstvergötterungstheorien unserer Zeit fiele, wie käme es dann bei der Vereinigung der äußeren Gewalt und der geistigen Episkopalmacht?» (12)¹¹⁰ Ganz abgesehen von solchen Möglichkeiten aber ist nach Dorers Anschauungs-

108 Siehe oben 220.

109 Als illustrierender Beleg diene ein Protokolleintrag in den Verh. des aargauischen Kl. R. vom 11. September 1840 (305): «Auf die durch den Präsidenten des reformierten Kirchenrates mitgeteilte Anzeige des Pfarramts Leutwil, daß der Sektierer Jakob Gloor, Lehmanns, von dort, sich weigere, sein neugeborenes Kind zur Taufe zu bringen, wird, im Hinblick auf ähnliche Vorgänge, beschlossen, das Bezirksamt Kulm zu beauftragen, die Taufe dieses Kindes während der Abwesenheit des vorzubescheidenden Vaters anzurufen. Hievon erhält der reformierte Kirchenrat Kenntnis.»

110 Mochten wir bisher bei der Begegnung mit Dorers «Kirchenfreiheit» noch Bedenken tragen, an eine Verbindung seiner Gedankenwelt mit derjenigen *Friedrich*

weise die reformierte Kirche in den verschiedenen Kantonen «noch eine Art von Kölner Dom». «Die weitere Vollendung desselben ist des Schweißes der edelsten Kräfte der Protestanten unserer Zeit wert.»

Das Verhältnis der verschiedenen Kirchen zum Staate ist also noch sehr unbefriedigend geordnet. In diesem Zusammenhange kommt Dorer, soweit wir sehen, zum ersten Male dazu, sich ausdrücklich zu äußern zu dem in jenen Jahren im Aargau viel verhandelten Postulate der Freiämter Katholiken auf «Konfessionelle Trennung» nach St. Galler Muster, wie es durch die «Wünsche» der Mellinger Versammlung vom 2. Februar 1840 in die politische Diskussion eingeführt worden war. Er verwirft es. «Für das Kirchenwesen zeigte es sich nicht ersprießlich, daß der Staat sich in den Kirchenorganismus hinein und herüber organisierte, noch unersprießlicher müßte es sich, namentlich in betreff der Einigung der aargauischen Teile in politischen Dingen, ausweisen, wenn die Kirche sich in den Staat hinein organisierte» (14). Nein, ersprießlich für Staat und Kirche kann auf dem Boden der konfessionellen Verhältnisse nur eine Garantie sein: «*Die Emanzipation der bestehenden Kirchen von der Regierungsgewalt.*» «Das aargauische Volk, die einzige Quelle möglicher Staatsgewalt, werde, wie politisch, so auch kirchlich frei» (15). Ein staatliches Aufsichtsrecht, verfassungsrechtlich normiert, kann dabei sehr wohl bestehen.

Eine solche Emanzipation der Kirche aber wäre zu bewerkstelligen auf dem Wege der Partialrevision der Verfassung durch das Mittel eines Verfassungsrates. Eine solche Revision würde die Katholiken, die die Verfassung gerade wegen der betr. Artikel fast einstimmig verworfen haben, bedeutend beruhigen, mit ihr versöhnen; die Reformierten könnte sie nicht beunruhigen, weil ihr politischer Gewinn, der in der Abschaffung der «Parität» besteht, so nicht in Frage gestellt würde. Nach einer solchen glücklich vollzogenen Teilrevision wäre der Weg frei zu den wahrhaft politischen Aufgaben des aargauischen Volkes. Das Gelingen ist gewährleistet, «wenn mehr das wirkliche Leben des Volkes ins Auge gefaßt wird als die Kompendien mit ihren glänzenden Tagestheorien» (16).

Unter keinen Umständen kann aber ein Ereignis des Augenblicks – «das unglückliche Begebnis des Januar 1841» – zur Grundlage einer

von Mays zu denken, an dieser Stelle wird sie sozusagen evident. Wir führen das unten S. 248 in Text und Anm. näher aus.

guten Politik erhoben werden. Sonst handelt es sich von vornherein nicht um die Bedürfnisse und Interessen des Landes, sondern um den Triumph einer Partei und um die Sicherung der Vorteile des Sieges für diese Partei.

So stellt sich für Dorer die Sache im klar und einsichtig geschauten Bilde dar. Ihm «erscheinen die Trümmer dieses Januarereignisses stets als lockere, überhängende Felsmassen, welche das unter ihnen liegende Saatfeld so lange mit Überschüttung und Verheerung bedrohen, bis sie mit Sorgfalt und Umsicht entfernt sind».

In zwei Beziehungen ragt dieses Unglück in die Gegenwart hinein: Da sind «die Untersuchungen und Strafen, dort die Angelegenheit der Klöster».

Nachdem wir die wichtigen prinzipiellen Überlegungen Dorers ausführlich wiedergegeben haben, können wir uns darüber kurz fassen, wie er den Boden bereitet wissen will zu einem Neuanfang. Was er darüber zu sagen hatte, liegt in der Linie dessen, was wir aus den Klein- und Großratsverhandlungen des Jahres 1841 kennengelernt haben. Bereits im März 1842 hatte er seine Vorschläge in einer (anonymen) Broschüre niedergelegt¹¹¹. In weiten Partien wörtlich kann er jetzt auf diese zurückgreifen, wo er alles in einem größeren, in weiterer Überschau gesehenen Zusammenhang darzustellen unternimmt; in mancher Hinsicht untermauert er seine Ausführungen auch noch besser. Einen vollständigen Amnestieerlaß bezüglich der Unruhen vom Januar 1841 hält er nach wie vor für unerlässlich (17–21). Im übrigen sollen die Katholiken des Aargaus selbst entscheiden dürfen, ob sie mittels des *ihnen* (und nicht dem Staate!) zustehenden Klostervermögens in den aufgehobenen (und als solche nicht wiederherzustellenden) Klöstern neue, zeitgemäße Stiftungen (Spitäler, Priesterkonvикte verschiedener Art, usw.)¹¹² errichten wollen

111 Gedanken über den gegenwärtigen Stand der aargauischen Klosterfrage und deren mögliche Erledigung. Geschrieben im März 1842, 28 S., o.O. (anonym). In Sammelband der KBAG «Verschiedenes V 808». – Aus welchem Anlaß und in welchem Zusammenhang diese «Gedanken» niedergelegt wurden, vermochten wir nicht festzustellen. Doch sei angemerkt, daß damals der katholische Kirchenrat die kleinräumliche Anfrage eingehend prüfte, ob das Kloster Muri für die Errichtung eines Priesterhauses oder dgl. Verwendung finden könnte. Vgl. BONER, Argovia 1946.

112 Einer Sonderstellung der drei (oder vier) Frauenklöster, die in den Tagsatzungsverhandlungen eine so große Rolle spielten, ist in dem «Entlassungsgesuch» in keiner Weise Rechnung getragen.

(21–53). Diese neuen Stiftungen hätten in engem Einvernehmen mit den kirchlichen Instanzen ins Leben zu treten.

Derartige Maßnahmen und Lösungen werden der gegenwärtigen Situation gerecht. Denn «Loyolas Jünger, welche mit ihrem unheimlichen Getriebe den freisinnigen Katholiken bei der Verteidigung der Rechte ihrer Kirche die Arbeit so sehr erschweren, lagern an den Grenzen des Freiamtes; zur rechten Zeit noch sorge das Aargau dafür, daß die entstandene Lücke im Gemüte der religiösen Bewohner des Freiamtes nicht von diesen mit Beschlag belegt werde: es werfe ihnen in Muri einen haltbaren Damm entgegen!» (43).

Aber auch für eine weitere gedeihliche Zukunft ist durch sie gesorgt: «Das Kleine gedeiht zum Großen, wenn die Palme des Friedens es umschirmt; das Größte zerfällt, wenn in seinem Innern der Wurm der Zwietracht nagt» (53).

Als Dorer sich mit seinem Entlassungsgesuch von der Politik verabschiedete, wußte er, daß er der Mißdeutung ausgesetzt sei, daß es heißen werde: «Auch Du!» Er täuschte sich nicht. Schon 1841 hatte er Pfaffenknecht heißen müssen. Mißdeutung seiner Motive und bewußte Verleumdung, wie sie zu den Waffen des radikalen «Posthörnchens» gehörten, blieben ihm nun nicht erspart, während allerdings auf der anderen Seite einige Bürger seines Wahlkreises (Wettingen) im Namen von mehr als dreihundert Mitbürgern ihm bezeugten: «Mag immer Ihr Verdienst in der Wagschale der Partei zu leicht befunden werden, im Herzen des Volkes findet es seine Anerkennung»,¹¹³ und während schon vierzehn Tage vorher ihm eine Zuschrift katholischer Großeräte zugekommen war, die dem im wahren, lauteren Sinne des Wortes «Freisinnigen» dankte für die in seinem Gesuche, niemandem zu Lieb noch zu Leid, ausgesprochenen Wahrheiten, Zeichnung der Sachverhältnisse, Vorschläge, «wenn man auch nicht überall unbedingt zustimmen will», und ihn zur Drucklegung seines Entlassungsgesuches aufforderte, die denn auch sogleich an die Hand genommen wurde¹¹⁴.

Um allen Verleumdungen (er werde eine katholische Volksversammlung veranstalten, er petitioniere für die Trennung des Kantons¹¹⁵, er

113 Neue Aargauer Zeitung vom 17. Dezember 1842.

114 Neue Aargauer Zeitung vom 26. November 1842 (Abdruck aus der «Stimme von der Limmat»).

115 Dieser Vorwurf entsprang einer Befürchtung, die damals sozusagen in der Luft lag. Man hatte hinter der Forderung der Freiamter Katholiken auf «Konfessio-

sei in den kleinen Kantonen und in Luzern gewesen, um einen Bund der Katholiken in bezug auf die aargauischen Verhältnisse ins Leben zu rufen) die Spitze abzubrechen, wandte sich Dorer schon Ende Januar 1843 in einem Flugblatt an die Öffentlichkeit¹¹⁶. Er betont darin die Echtheit seiner Bestrebungen für einen nicht bloß äußerer Frieden, sondern eine innere Friedlichkeit der Volksteile im Aargau – ausdrücklich beruft er sich hier auf seine Stellung als Bewohner der alten Grafschaft Baden, die den konfessionellen Frieden längst verwirklicht hat und ihn jetzt auch im neuen Aargau herbeizuführen besonders berufen ist, – für die demokratischen Grundsätze, zu deren Verwirklichung und Erweiterung die Verfassungen seit 1830 beigetragen haben, gegen ihre Feinde und falschen Freunde, insbesondere gegen jedes «ochlokratische Getriebe in diesem oder jenem Gewand, das für jene Grundsätze ebenso verderblich wirken müßte wie eine anmaßende oligarchische Behördenomnipotenz».

In der Tat, Edward Dorer war nicht «ultramontan» geworden; aber er hatte es gewagt, in einer krisenhaften Zuspitzung der inneren Entwicklung seines Gemeinwesens eine eigene Stellung einzunehmen.

Ein einziges Mal noch äußerte sich Dorer in der Folge zu einer Frage des öffentlichen Lebens¹¹⁷. Wir hätten keinen Anlaß, darauf einzutreten,

nelle Trennung», die, wie wir sahen, Dorer ablehnte, die geheime Tendenz auf politische Trennung des Kantons gesehen oder solche politische Trennung doch als unvermeidliche spätere Konsequenz der konfessionellen Trennung ahnen zu müssen geglaubt, und zwar nicht nur in den radikalen, sondern bis tief in die vermittelnden Kreise hinein. Nun sehen wir, daß weiter gegangen wurde: Wer nicht mehr durch dick und dünn die geistespolitische Staatseinheit verfocht oder doch elastischere Methoden zur Erreichung der «möglichen Einheit» forderte, galt bereits als «Separatist». Die politischen Verumständnungen der Zeit (auf die Schwyzer und Basler Trennungssäffären am Beginn der Epoche waren eben damals der Stockmar-Handel im Kanton Bern, waren die das ganze politische Leben der Eidgenossenschaft in Atem haltenden Walliser Wirren gefolgt: die Geltendmachung der Volkssouveränität drohte in ihrer Frühzeit in der Tat an mehr als einem Orte zum Verfalle der Staatskörper zu führen, insofern als auch Teile derselben sich auf sie zu berufen pflegten; vgl. darüber E. A. CHERBULIEZ, *De la démocratie en Suisse*, Paris 1843, Buch 1, Kapitel 7: *De la séparation des minorités constitutionnelles*, 102–105) lassen solche Fehlinterpretationen des gegnerischen Wollens historisch verständlich erscheinen.

116 Für die Vertrauenden. Druckschrift von 4 Seiten, datiert: Baden, 19. Januar 1843, Edward Dorer (KBAG, Sammelband «Miszellen L 78 [r] »).

117 EDWARD DORER, *Die Stellung der katholischen Pfarrkirche zu Baden infolge der Aufhebung des Klosters Wettingen*. Höhr & Langbein, Baden, 1844, 24 S.

zeigten sich in dieser letzten politischen Äußerung nicht einige neue Elemente, die das Bild von der politischen Welt Dorers noch schärfere Konturen annehmen ließen. Weit war der Weg Dorers von der Politik der Badener Konferenzartikel bis zu derjenigen der Kirchenfreiheit, der Emanzipation der Kirche vom Staate, weit der Weg von der einseitig-autoritären Regierungspolitik auf Biegen und Brechen zu seinem System der Verständigung und Versöhnung. Ein voller Bruch aber war, wie wir mehrmals zu bemerken hatten, doch nicht eingetreten. An gewissen Prinzipien hielt er, nachdem er sie einmal gewonnen, fest; er entwickelte sie weiter; im Rahmen seines neuen politischen Systems gewannen sie neue, nur noch ausgeprägtere Bedeutung. In der Schrift über «die Stellung der katholischen Pfarrkirche zu Baden» wendet sich Dorer mit historischen, rechtlichen und allgemeineren Gründen dagegen, daß der Kanton Aargau die Kollaturen des Klosters Wettingen, zu denen diejenige von Baden gehörte, wenn auch nur einstweilig durch einseitigen Akt an sich ziehe. Ebenso tritt er für die Herausgabe des Pfrundvermögens an die Kirchengemeinden ein. Hochinteressant ist die zugrundeliegende Gesamtanschauung. In ihr ist zur Entfaltung gebracht, wofür Dorer als junger Mann petitionierte, worüber er mit seinem Freund Tanner im Briefwechsel stand: das Prinzip der Gemeindefreiheit. Aber dieses Postulat starker, in sich fest gegründeter Gemeinden ist ihm jetzt nicht mehr so sehr im Interesse dieser selbst oder der Individuen, aus denen sich die Gemeinden zusammensetzen, wichtig. Er sieht in den Gemeinden jetzt die Urzellen des Staates, die feste Grundlage des Ganzen. Er schreibt: «Die mögliche Übergabe des Pfrundvermögens zur Verwaltung an die betr. Kirchengenossenschaften liegt aber im hohen Interesse der Demokratie; denn sie begründet eine ökonomische Unabhängigkeit des Volkes von den Staatsbehörden und bildet eine wesentliche Grundlage, daß in den Genossenschaften das Gefühl der Selbständigkeit sich immer mehr und mehr entwickeln und stärken kann. In dieser Entwicklung und

(KBAG Sammelband «Miszellen L 78 [k]»). – Es handelt sich hier um die nachträgliche Niederschrift eines Votums in der Versammlung sämtlicher Kirchgenossen zu Baden vom 8. Juli 1844, das großes Interesse gefunden hatte und deshalb dem Druck übergeben wurde. «In Berücksichtigung des vielen Schönen und Beruhigenden», das er selbst und die Seinen wie tausend und tausend andere für sich dieser Kirche zu verdanken haben, wie aus dem Gefühl der Pflicht, der fraglichen Kirche wie jeder anderen zu ihrem Rechte zu verhelfen, hat er (laut Vorwort) in dieser Sache das Wort ergriffen.

Stärke im Einzelnen bereitet sich aber dem Ganzen größere Entwicklung und Stärke vor; denn wer sich selbst nicht fühlt, fühlt sich auch im größeren Vereine nicht, und viele Nieten sind kein Treffer. – Hier darf es aber nicht verschwiegen werden, daß die Kirchgenossenschaften und Gemeinden im Lande älter sind als die dermaligen Staatsformen der Schweiz und der einzelnen Kantone, und daß sie bei dem Wechsel aller irdischen Dinge dieselben auch lange überleben werden. Dem Volke in den katholischen und reformierten Kirchgenossenschaften muß namentlich in so bewegten Zeiten der Ruf gelten: „Hüte dich, daß dein Gemeinwesen keinen Schaden leide!“ Wie käme es z. B., wenn die bedeutende politische Tendenz wenigstens für einige Zeit zur Herrschaft käme, welche für die Schweiz wieder eine Einheitsregierung will? Würde da nicht das Kantonsvermögen als allgemein eidgenössisches Staatsgut erklärt werden wollen? Und ist es nicht denkbar, daß mit allen Versicherungen, daß das allgemeine Staatsgut die kirchlichen Lasten decken wolle, eine Einheitsregierung im Kampfe mit dem historischen Leben des schweizerischen Volkes das angefallene Vermögen aufbrauchen und nichts als die Unmöglichkeit der steten Verwirklichung ihrer Versicherung den unvorsichtigen Genossenschaften zurücklassen könnte? Liegt das Pfrundvermögen in der Hand des Volkes, in den verschiedenen kirchlichen und politischen Gemeinwesen, so wird es keine politische Partei wagen, dasselbe ihm abzunehmen und zu andern Zwecken zu verwenden.» (21f.)¹¹⁸ Jeder Überspannung der staatlichen Autorität,

118 Auffallend ähnlich hatten sich vier Jahre vorher die Mellinger Petitionäre in ihren «Wünschen» vom 2. Februar 1840 (28 Ms.-Seiten in einem Konvolut des StAAG) über die Gemeinde und die ihr zukommende Stellung im Staate geäußert. Die Hauptstelle lautet: «Seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts hat der Begriff der Staatsgewalt eine Ausdehnung erhalten, welche jedes selbständige Leben der Gemeinde aufzuheben droht. Diese werden bloß als Anstalten des Staates, als von diesem zum Behuf der leichteren Verwaltung, angeordnete Abtheilung des Volks betrachtet. Den Anhängern dieser despotischen Idee, welche auch in unserem Vaterlande allmählig da und dort Eingang gefunden, ist der über den ganzen Staat allumfassend waltende Gesamtwille, das alles beherrschende Staatsgesetz der Abgott, wonach den Gemeinden kein anderes Recht der Verwaltung zukommt, als welches ihnen der Staat einräumt. Allein dieselben vergessen, daß die Gemeinden älter als der Staat sind, und jene nicht des Staates willen, sondern vielmehr dieser um der Gemeinde willen da ist» («Wünsche», 8). Distanziert sich in Hinsicht auf deren Kirchenpolitik wie auf die Tendenz zur direkten Demokratie (Veto) Dorer von den Bestrebungen der Freiämter katholischen Demokraten, hier zeigt sich unverkennbar ein Berührungs punkt, den wir indessen nur eben

jeder Hinneigung zur Behördenomnipotenz war damit nicht nur in einer situationsgebundenen Stellungnahme, sondern in der politischen Theorie der Riegel geschoben. Ansätze zu einer neuen, und doch eigentlich altschweizerischen Garantie für die Freiheit, wie sie Theorie und Praxis der Repräsentativdemokratie der Regenerationszeit nicht zu geben vermocht hatten, ohne daß doch diese Staatsform zugunsten der direkten Demokratie preisgegeben worden wäre, waren hier gegeben. In seinem «Entlassungsgesuch» hatte Dorer vom Untergang der konservativen Staatsordnung gesprochen, hatte aber vorgegeben, sich entschieden auf den neuen Boden der Dinge zu stellen. Ein gewisses Bedauern über die Auflösung des alten staatlichen Aufbaues, über den zur Geltung gekommenen Grundsatz der Volkssouveränität war doch nicht zu verken-nen. Im Zusammenhang der Badener Schrift von 1844 hat Dorer diesem Gefühle offenbar nachgegeben. Denn eine betonte Reservatstellung der Gemeinden zwischen Individuum und Staat ist innerhalb der radikalen, in letzter Linie an Rousseau sich anschließenden Staatsauffassung nicht denkbar. Dennoch wollen wir nicht unbedingt sagen, daß sich hier erweise, daß Dorer am Ende seiner politischen Entwicklung zum Konser-vativen geworden sei: die Idee der Gemeindeautonomie kann ja Element sowohl einer konservativen wie einer wahrhaft liberalen Staatsauffassung sein. Vom Radikalismus jedenfalls hat sich Dorer getrennt..

VI

Bruggisser wie Dorer haben ihre politische Laufbahn in sehr früher Jugend begonnen, mit dem Enthusiasmus, der Konsequenz, der Gerad-linigkeit und Unerbittlichkeit dieses Lebensalters. Beide veranlaßten die Realitäten des Lebens, Abstriche vorzunehmen. Im Freiamte, das von jeher innerschweizerischen Einflüssen offen stand, lebend, hätten sie sich vielleicht trotz individuellen Abweichungen, wie der eingangs erwähnte Weißenbach, den dortigen Bestrebungen angeschlossen und hätten dann als Märtyrer ihre Mission vollendet. Nun lebte der eine, obzwar seinem Ursprunge nach Freiamter, im fricktalischen Laufenburg, das immerhin den josefinischen Einfluß des 18. Jahrhunderts direkt erfahren hatte, der andere war Badener, Angehöriger einer Landschaft also, die den konfessionellen Frieden längst verwirklicht hatte und die seiner Auf-

feststellen können, ohne daß es uns möglich wäre, allfällige Verbindungsfäden bloßzulegen.

fassung nach berufen war, ihn jetzt auch im neuen Aargau herbeizuführen. Es sind, wie wir gesehen haben, trotz der Kühnheit im einzelnen, bei aller Anstößigkeit bei den bisherigen Gesinnungsfreunden und aller Aussichtslosigkeit in der damaligen politischen Lage, nicht extreme, sondern politisch maßvolle Lösungen, die sie schließlich vertreten.

Bruggisser und Dorer haben endlich das gemeinsam, daß ihre Wandlung ihr Ausscheiden aus der Politik bedeutet. Bei beiden erlaubt die Quellenlage nicht, volle Klarheit über die Motive solchen Rückzuges zu gewinnen.

Kaspar Leonz Bruggisser, der Schüler Thibauts¹¹⁹, hatte gerade im Jahre 1838 einen Auftrag übernommen, dessen Ausführung unter anderen Umständen die Freude und der Stolz seines Lebens gewesen wäre: er war hauptamtlicher Redaktor des aargauischen Zivilgesetzbuches geworden. Ein Presseprozeß mit der Regierung¹²⁰, die immer schärfere Formen annehmende Verfeindung mit dem Obergerichtspräsidenten K. R. Tanner¹²¹, unsachliche Kritik an dem langsamem Fortschreiten des Gesetzgebungswerkes in Presse und Parlament ließen ihn am 18. Februar 1841 den Auftrag zurückgeben¹²². Von 1842–1846 ist er zahlreichen Parlamentssitzungen unentschuldigt ferngeblieben, nur noch höchst selten sind Voten von ihm protokolliert. Daß er in denselben Jahren, dem Vorbilde Dr. Feers folgend, als Fürsprech politisch Verfolgten zur Seite stand, haben wir bereits gesehen. Anlässlich der Wahlen des Spätjahres 1846 schied Bruggisser aus dem Großen Rat aus. Gleichzeitig mit seiner politischen Wandlung war offenbar eine Erschütterung seiner Gesundheit erfolgt¹²³. Am 15. Februar 1848 schied Bruggisser nach längerem Kränkeln aus diesem Leben.

Ignaz Edward Dorer hat in seinem «Entlassungsgesuch» von 1842

119 Daß Peter Bruggisser, der Vetter und Jugendfreund von Kaspar Leonz, bei Thibaut gehört hat, ist bezeugt («Freiämter Stimmen» vom 12. Januar 1870). Der direkte Einfluß Thibauts auf Kaspar Leonz Bruggisser müßte um so eher als feststehend angenommen werden, als dieser – sofern die dürftigen biographischen Angaben Vertrauen verdienen – weit länger als Student in Heidelberg verweilt hätte als sein Vetter.

120 Vgl. Nr. 8 der Neuen Aargauer Zeitung vom 25. Januar 1840 und die Prot. des Kl. R.

121 Verh.: *passim*. Besonders frappant: 1840, 27.

122 StAAG: Aktenband I, Nr. 1c, Bd. 1a: Akten über das Bürgerliche Gesetzbuch von 1832–1844.

123 Vgl. «Schweizerbote» vom 19. Februar 1848.

sozusagen sein politisches Testament errichtet. Mag sein, daß er glaubte, dieser monumentalen Kundgabe seiner Haltung könnte auf die Dauer größere Wirkung beschieden sein als einem verzehrenden Kleinkampfe für seine Gesichtspunkte, für den er im Grunde doch nicht geschaffen war. Aber auch familiäre und persönliche Faktoren müssen im Spiele gewesen sein. Geradezu bestimmd mag schließlich für den feinfühligen Mann eine tiefe Sehnsucht nach einer Welt der Stille und Zurückgezogenheit gewesen sein, in der er, fern von den Geschäften einer unruhigen Welt, ganz seinen musischen Anliegen leben könnte.

Nun aber sind andere in gleich jugendlichen Jahren in die Politik eingetreten und haben dieselbe politische Linie vertreten, und keine Realität, keine Erfahrung vermochte sie daran irre zu machen. Hier stoßen wir also an das Individuelle, das sich weiterer Erklärung entzieht.

Nicht uninteressant wäre aber, unter solchen Voraussetzungen noch sehen zu können, ob sich ideengeschichtliche oder lebensgeschichtliche Zusammenhänge feststellen lassen, die das Ausgeführte aus der zunächst notwendigen Isolierung lösen, es in größere Zusammenhänge stellen könnten.

Was die aargauische Staatsauffassung und speziell die Kulturpolitik in der Fassung Bruggissers oder Dorers, aber auch Augustin Kellers und vieler anderen angeht, so kann kein Zweifel sein, daß es sich um josefinische Politik handelt^{123a}. Wo aber liegen die Wurzeln für Dorers Postulat der Demokratisierung der Kirche und insbesondere für dasjenige der *Kirchenfreiheit*, die sich in unseren aargauischen Zusammenhängen als seltsamer Fremdkörper ausnimmt? B. Constant, Lamennais, A. Vinet, an die wir zunächst denken, scheinen kaum in Frage zu kommen. Doch scheint es uns möglich (wie bereits in Anm. 110 angedeutet), an eine Verbindung mit der Gedankenwelt eines aargauischen Zeitgenossen zu denken, dessen Gestalt und Werk nie große Aufmerksamkeit gefunden zu haben scheint, heute aber völlig vergessen ist, von dem aus sich aber vielleicht einmal weitere Perspektiven eröffnen. Ich denke an Friedrich A. S. von May von Rued (1801–1883). von May, der einsame Gutsbesitzer von Rued, der dort dem Bibelstudium und der Meditation lebte, war ja vorübergehend einmal Mitglied des aargauischen Großen Rates (1838–1840). Er hat im Rate nie das Wort ergriffen und nahm «wegen eher zu als abnehmender Kränklichkeit» im November 1840 seine Entlassung.

123a Wie es oben, «Zur Geschichte», S. 100 ff., näher ausgeführt ist.

Als Großratsmitglied kann er in Aarau sehr wohl Edward Dorer begegnet sein. Im Jahre 1841 erschien seine «Staatsverfassung nach der heiligen Schrift»; einige Stellen dieser Broschüre, deren Verfasser im übrigen eine andere Richtung einschlägt als Dorer, lassen lebhaft an Formulierungen denken, die zwei Jahre später bei Dorer begegnen¹²⁴.

Endlich das Prinzip der *Gemeindefreiheit*! Eine ganz ähnliche Auffassung des Verhältnisses von Staat und Gemeinde verraten die «Wünsche» der Mellinger Volksversammlung vom 2. Februar 1840¹²⁵. Nun distanziert sich Dorer ja in anderer Hinsicht von den Bestrebungen der katholischen Demokraten, wie sie sich bekanntlich gleichzeitig in Solothurn und Luzern zeigten. Weder ihre kirchenpolitischen Postulate noch ihre Tendenz zur direkten Demokratie finden Dorers Billigung. Hier aber zeigt sich unverkennbar ein Berührungs punkt. Die Erklärung liegt vielleicht darin, daß es eine gemeinsame Quelle gibt, aus der Dorer wie die katholischen Demokraten ihr politisches Ideengut schöpfen. Ich denke an die politischen Broschüren des Philosophen I.P.V. *Troxler*, wie sie in besonders reicher Fülle aus den Jahren 1839–1841 vorliegen. In

124 In FRIEDRICH VON MAYS «Die Staatsverfassung nach der Heiligen Schrift», in Kommission bei J.J. Christen, Aarau/Thun, 1841, einer Broschüre von 76 S., lesen wir über das Verhältnis von Kirche und Staat das Folgende: «Wenn ein Staat das heilige Gesetz allein und unbeschränkt als sein Staatsgesetz anerkennen würde, sollte die *Kirche* ihm gänzlich zur Aufsicht und Leitung *untergeben* sein; namentlich sollte alsdann das Landeshaupt auch das Kirchenhaupt, und in jeder Ortschaft der Ortsvorsteher zugleich der kirchliche Gemeindevorsteher, Leiter und Vorsitzer des Cultus sein. – Trennt sich ein Staat ganz von der heiligen Schrift, wird der Glaube an dieselbe von dessen Bürgern gar nicht mehr gefordert, so kommt ihm, wenn auch die Autorität über *seine*, doch diejenige über die heilige, d.h. biblische, ganz nicht mehr zu. Die christliche Gemeinde soll von da an in ein Verhältnis zum Staat treten, wie sonst jede Association.» von Mays Schriften sind heute fast verschollen. Außer der eben zitierten Broschüre ließen sich bis jetzt auf der Berner Stadt- und UB einzig feststellen: Beleuchtungen des Zeigeistes, bei Friedrich Gaudard, Bern, 1833–1836 (4 Jahrgänge zu 12 Nummern, deren letzter mit Nr. 11 schließt), und Die Kirche nach der Heiligen Schrift, von dem Verfasser der «Beleuchtungen des Zeigeistes». Bern, gedruckt in der Hallerschen Buchdruckerei 1845. 46 S. – Über Friedrich von Mays Leben orientiert eine Biographie, die vermutlich von seiner Tochter, ESTHER VON HALLWIL-VON MAY, stammt (Ms. in Privatbesitz), vgl. auch Lexikon, 516 (aufschlußreiche Würdigung, in der auch verschollene Schriften genannt sind).

125 Handgeschriebenes Heft von 28 Quartseiten in einem Konvolut des StAAG (Akten des Gr. R.: Mappe Verf.-Revision 1840). Vgl. in diesem Band oben, besonders Anm. 250 zu «Zur Geschichte ...».

ihnen präzisierten sich seine politischen Ideen und Positionen. Es ist, zunächst als Hypothese, wohl nicht allzu abwegig, wenn dieser einsame und doch stets leidenschaftlich auf das Politische gerichtete Denker in einiger Hinsicht beinahe als der Theoretiker der katholischen Demokraten jener Tage angesprochen wird, obwohl deren kirchenpolitische Richtung nicht die seine war. Anderseits haben wir gesehen, daß Troxler als Dozent am Lehrverein Dorers Lehrer war. Von diesem Lehrer hatte er sich nach seinem eigenen Zeugnis auf lange Jahre hinaus emanzipiert¹²⁶. Läßt sich auch aus Dorers nur fragmentarisch erhaltenem Nachlaß kein Nachweis erbringen, so ist es doch wahrscheinlich, daß er ihm schon in jenen entscheidenden Jahren – nicht erst in der Spätzeit seines Lebens, für die in dieser Hinsicht einige Dokumente vorliegen – wieder begegnet ist¹²⁷.

Über innere Krisen im Leben von Staatsmännern *

Einführung

Die Momente des Glückens, des Gelingens, der Befriedigung, die im Schaffen eines dauernden Werkes, im Fällen einer Entscheidung von großer Tragweite liegen, dürften für den Politiker ebenso selten sein wie für jeden anderen Schaffenden. Denn das Zusammenfallen von

* Die nachfolgenden historischen Ausführungen und Reflexionen wurden in etwas anderer Form einem Kreise süddeutscher Geschichtslehrer dargeboten, die im Herbst 1948 an der Akademie Comburg zu einem Lehrgange vereinigt waren. Es machte dem Verfasser Freude, sie durch den Druck in den Badener Neujahrsblättern den Mitbürgern Edward Dorers unterbreiten und sie jetzt gar einem noch weiteren Kreise bekannt machen zu dürfen.

126 Verh. vom 22. Mai 1833, 284: «Ich sprach es letzthin mit Freuden aus, ein Schüler des Herrn Troxler zu sein; aber heute spreche ich es aus, daß ich nicht mehr sein Schüler sein will.»

127 Im Stadtarchiv Baden liegen beim Nachlaß des Sohnes Edmund Dorer auch Teile des väterlichen Nachlasses. Bei diesen Papieren liegen auch einige Briefe Troxlers an Edw. Dorer aus dessen letzten Lebensjahren; aus früheren Jahren finden sich keine. Es sei hier für den speziell Interessierten notiert, daß sich alle Briefe, die sich aus der Feder Troxlers erhalten haben, seit kurzem auf den Bibliotheken von Aarau, Basel und Luzern in Abschrift finden (1976).